

mitteilungen

Verband Intern

- 244 Pressemitteilung: Bund und Land müssen sich stärker engagieren

Recht und Verfassung

- 245 IT-Standards bei der Gewerbeanzeigen-Verordnung
246 Pressemitteilung: Kommunen stehen zur humanitären Flüchtlingsunterbringung
247 Pressemitteilung: Zweiter Flüchtlingsgipfel muss Entlastung bringen
248 NRW-Staatspreis für Denkmalpflege

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 249 Novelle des Gesetzes zur Kraft-Wärme-Kopplung
250 Bundesfinanzhof zu Grundsteuer bei Studentenwohnheimen
251 10. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“
252 Pressemitteilung: Keine Entspannung bei den kommunalen Finanzen
253 Zertifikat „Energieeffizienz-Kommune“
254 Studie zu Modernisierung der kommunalen Straßenbeleuchtung
255 Praxisseminar zum europäischen Beihilferecht
256 Bürgerdialog Stromnetz ab Mai 2015
257 Öffentlicher Gesamthaushalt bundesweit 2014
258 Infotage zu Netzentwicklungsplänen und Umweltbericht 2024
259 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
260 Novellierung der Anreizregulierung für moderne Verteilernetze
261 Neuauflage „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2015“

Schule, Kultur und Sport

- 262 Landesprogramm Kultur und Schule
263 Planungsbüros für Schulentwicklungspläne
264 Fortbildungsprogramm der Archivschule Marburg
265 Archivwissenschaftliches Kolloquium
266 Faltblatt zum NRW-Schulsystem
267 Regionalkonferenzen zum Kulturfördergesetz
268 Summer School zu kultureller Bildung im öffentlichen Raum

- 269 Westfälische Kulturkonferenz 2015
270 7. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht
271 Arbeitshilfe „Kinderschutz und Schule“

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 272 Dokumentation von Beispielen gelungener Inklusionspraxis
273 Zusätzliche U3- und Ü3-Plätze im Kindergartenjahr 2015/16
274 Verwaltungsgericht Aachen zu Geschwisterregelung beim Kita-Beitrag
275 11,2 Mio. Euro Bundesmittel für „Kein Abschluss ohne Anschluss“
276 Modellprogramm „Gemeinschaftlich wohnen, selbstbestimmt leben“
277 Studie zur ambulanten Notfallversorgung

Wirtschaft und Verkehr

- 278 Nationaler Radverkehrsplan und Förderprogramm Radverkehr
279 4. Nationaler Radverkehrskongress
280 Projektauftrag „Erlebnis NRW - Tourismuswirtschaft stärken“
281 UBA-Studie zu Auto und Mobilität
282 Vectoring-Antrag der Telekom
283 Neue Zuständigkeit für Handwerkerparkausweis

Bauen und Vergabe

- 284 Baugesetzbuch und umweltbezogene Informationen in der Bekanntmachung
285 Gewinner des Wettbewerbs Zukunftsstadt
286 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf
287 Wettbewerb 2015 „Menschen und Erfolge“ gestartet
288 Förderung für nationale Projekte des Städtebaus
289 Seminar zu energetischen Quartierskonzepten und Urban Labs
290 Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte
291 Mietpreisbremse und landesgesetzliche Umsetzung
292 Neue kommunale Förderangebote der KfW
293 VG Neustadt zu Erweiterung eines Rinderstalls und Nachbarrechten

- 294 Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten
- 295 Baukultur-Werkstätten 2015
- 296 Bundesregierung zur Flächeninanspruchnahme
- 297 Leitfaden zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen
- 298 Projekt „Potenziale von Kleinstädten in peripheren Lagen“
- 299 Wohnungsmarktprofile für NRW-Kommunen
- 300 Steuerung der Windenergie im Außenbereich

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 301 Verwaltungsgericht Köln zur Pflicht-Restmülltonne
- 302 Verwaltungsgericht Köln zum Mindest-Restmüllvolumen
- 303 EU-Beobachtungsliste für Stoffe in Gewässern

- 304 Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen
- 305 Bundesrat zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020
- 306 Aktionsbündnis Klimaschutz gegründet
- 307 Treibhausgasemissionen 2014 bundesweit gesunken
- 308 Förderung des Heizens mit erneuerbaren Energien
- 309 AAV-Fachtagung zum Altlasten- und Bodenschutzrecht
- 310 Erfahrungsaustausch Hochwasser- und Überflutungsschutz
- 311 VG Köln zur Abfallgebührensatzung 2013 der Stadt Köln
- 312 Neue Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
- 313 Mess- und Eichverordnung 2015

Verband Intern

244 Pressemitteilung: Bund und Land müssen sich stärker engagieren

Die drastische Zunahme bei Asylsuchenden in diesem Jahr erweist sich als die zentrale Herausforderung an Städte und Gemeinden. Diese wüssten bald nicht mehr, wo sie die Neuankommenden noch unterbringen sollen. Dabei habe Deutschland immer mehr unter einem Ungleichgewicht bei der Verteilung der Flüchtlinge zu leiden. „Es muss auf europäischer Ebene über eine Reform der Dublin-Verordnung nachgedacht werden“, erklärte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Kaarst auf einer Veranstaltung des Verbandes für die Mitgliedskommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auch Äußerungen, dass Deutschland noch mehr Flüchtlinge aufnehmen oder länger hier Lebenden einen legalen Aufenthaltsstatus gewähren könne, seien extrem kontraproduktiv. „Stattdessen brauchen wir eine schnelle und massive Ausweitung der Plätze in Landeseinrichtungen sowie dauerhaft mehr Geld von Bund und Land“, umriss Schneider die Kernforderungen der Kommunen. Die Asylverfahren müssten beschleunigt, und die abgelehnten Asylsuchenden müssten rascher in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Auch für extrem hohe Krankheitskosten dieser Personen sowie für die Kosten der geduldeten Asylsuchenden müsse das Land aufkommen. „Wir können nicht mit kommunalen Mitteln die wirtschaftlichen Probleme der ganzen Welt lösen“, machte Schneider deutlich.

Gelinge es nicht, die Versorgung von Asylsuchenden zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu machen, drohe die bisher vorbildliche Willkommenskultur zusammenzubrechen. Bereits jetzt rege sich vereinzelt Protest von Sportvereinen, die mit Flüchtlingen belegte Sporthallen auf absehbare Zeit nicht nutzen können. „Wir müssen

aufpassen, dass die Situation nicht kippt“, warnte Schneider.

Die Herausforderungen bei Flüchtlingsversorgung treffen auf eine weiterhin schwierige Situation der Kommunalfinanzen. Nach einem leichten Plus im Jahr 2013 rutschten die NRW-Kommunen 2014 bei Einnahmen und Ausgaben wieder mit 1,5 Mrd. Euro ins Minus. Grund - so Schneider - seien explodierende Sozialausgaben sowie ein steigender Sachaufwand. Die Kassenkredite seien auf einem neuen Rekordstand von 26,6 Mrd. Euro angewachsen. Auch die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zeige, dass die strukturelle Unterfinanzierung der NRW-Kommunen sich noch verschärft habe.

Um diesen Trend umzukehren, müsse der Verbundsatz - Anteil der Kommunen an den wesentlichen Landes-Steuereinnahmen - von derzeit 22 Prozent auf 28,5 Prozent erhöht werden. „Der Finanzausgleich darf nicht länger unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes stehen“, forderte Schneider. Auch bei der Verteilung der Gelder auf die 396 Kommunen müsse die Schlechterstellung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein Ende haben. Daher sei es geboten, die so genannten fiktiven Steuerhebesätze - Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft - nach Gemeindegröße zu staffeln. Umgekehrt sei nicht länger zu rechtfertigen, warum für Einwohner/innen großer Städte eine höhere Pro-Kopf-Pauschale gezahlt werde (sog. Einwohnerveredelung).

Bei der Neukonzeption des Länderfinanzausgleichs müsse Nordrhein-Westfalen deutlich besser gestellt werden, so Schneider. Daraus müssten Mehreinnahmen von einer Mrd. Euro jährlich entspringen. „Wenn es dem Land finanziell besser geht, profitieren davon auch die Kommunen“, legte Schneider dar. Darüber hinaus müsse der Solidaritätszuschlag, der 2019 ausläuft, in die Einkommensteuer integriert werden. Auch dies würde dem Land NRW zusätzliche Einnahmen von rund einer Mrd. Euro und den NRW-Kommunen von rund 500 Mio. Euro jährlich einbringen. „Wir brauchen dieses Geld, um die marode Infra-

struktur zu sanieren und langfristig unsere Haushalte wieder ins Lot zu bringen“, machte Schneider deutlich.

Dringend Entlastung benötigten die Städte und Gemeinden auch bei den Sozialkosten - speziell der Hilfe für Behinderte. Hier hat der Bund fünf Mrd. Euro zugesagt. Nun komme es darauf an, dass dieses Geld rasch an die Kommunen weitergegeben und nicht mit neuen kostentreibenden Standards verbunden werde. Als beste - weil gerechteste - Möglichkeit des Mitteltransfers biete sich die Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils von 2,2 auf 3,85 Prozent an.

Bezüglich der schulischen Inklusion merkte Schneider an: „Die Kommunen werden die anstehende Auswertung der Kostensteigerung sehr genau prüfen“. Sollte sich daraus eine Nachforderung ergeben, welcher das Land nicht nachkommen wolle, seien die Kommunen zu einer Klage vor dem Verfassungsgerichtshof NRW gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz bereit.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Mai 2015

Recht und Verfassung

245 IT-Standards bei der Gewerbeanzeigen-Verordnung

Bereits mit Schnellbrief Nr. 147/2014 an die StGB NRW-Mitgliedskommunen vom 25.08.2014 hatte die StGB NRW-Geschäftsstelle über die Vorgaben zur Umsetzung der Gewerbeanzeigen-Verordnung informiert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat nunmehr mitgeteilt, dass sich die Veröffentlichung des IT-Standards zur elektronischen Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige nach der Gewerbeanzeigerverordnung verzögern wird. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger war für den 31. März 2015 vorgesehen. Nun ist sie für Mai 2015 geplant.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird des Weiteren den Standard für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige von den Gewerbeanzeigerbehörden an die empfangsberechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt machen. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen für die Implementierung sollen bis zum Inkrafttreten des § 3 Abs. 4 GewAnzV am 1. Januar 2016 getroffen werden. Die Version 1.0 des Standards setzt sich zusammen aus der in der öffentlichen Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eingestellten Liefervereinbarung DatML/RAW Gewerbe des Statistischen Bundesamtes in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung. Sie ist im Internet unter dem Link <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/erhebungslDForEVAS.jsp?showAllIR/> (Suchbegriff Gewerbemeldung) zu finden.

§ 3 Abs. 4 Satz 4 GewAnzV sieht darüber hinaus bei der Kommunikation über Internet die Nutzung des DVDV vor. Bei der Kommunikation über verwaltungsinterne Netze

Termine des StGB NRW

07.05.2015	Präsidiumssitzung in Düsseldorf
12.05.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Übach-Palenberg
20.05.2015	Jahreskongress „Kommunale Wirtschaftsförderung“ in Mülheim

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

06.05.2015	„Aktuelle Probleme der Regenwasserbehandlung, -bewirtschaftung und des Überflutungsschutzes“ in Duisburg
19.05.2015	„Datenschutz in der Ratsarbeit“ in Münster

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

wird die Nutzung des DVDV nach § 3 Abs. 4 GewAnzV nicht verpflichtend vorgegeben, jedoch nachdrücklich empfohlen, um Adressierungsprobleme und Mehraufwand im Rahmen der Fachverfahren zu vermeiden. Sofern beteiligte Stellen beabsichtigen, von der Nutzung des DVDV abzuweichen, wird daher um entsprechende Mitteilung gebeten.

Im Rahmen der Überarbeitung der Spezifikation wird hinsichtlich der Nachrichtenstruktur eine weitergehende Annäherung an bestehende XÖV-Standards vorgenommen. In der Version 1.0 wird die Spezifikation keine Vorgaben für einen Rückkanal für Fehlermeldungen enthalten. Dies soll ggf. in einer der Folgeversionen ergänzt werden. Eine kurzzeitig erwogene Integration der EGVP-Infrastruktur (Adressierung über den Verzeichnisdienst SAFE, EGVP-Transportprofil) wird nicht weiterverfolgt. Zur Einbindung der Justiz (Registergerichte) in die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige müssen mittelfristig andere Lösungswege gefunden werden. Das BMWi wird über die Veröffentlichung umgehend informieren.

Az.: I/2 102-00

Mitt. StGB NRW Mai 2015

246 Pressemitteilung: Kommunen stehen zur humanitären Flüchtlingsunterbringung

Statement von Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer Städtetag Nordrhein-Westfalen, und Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer Landkreistag Nordrhein-Westfalen, nach dem „Flüchtlingsgipfel“ in NRW:

Die Kommunen tun, was sie können, um Asylbewerber und Flüchtlinge aus Krisengebieten unterzubringen und zu versorgen. Sie stehen uneingeschränkt zu dieser humanitären Aufgabe. Gleichzeitig wächst jedoch die Her-

ausforderung, und die Situation wird zunehmend schwieriger: Es werden immer mehr Notunterkünfte nötig, die Menschen müssen oft zu früh von den Kommunen betreut werden, weil sie nur kurz in den Landeseinrichtungen bleiben. Und es kann zu wenig für die Integration der Menschen getan werden, die lange bei uns bleiben.

Das Land hat im Herbst erste Hilfen zur Entlastung der Kommunen zugesagt und auf den Weg gebracht, die wir begrüßt haben. Und wir waren uns heute in der Forderung einig, dass sich der Bund über seine Zusagen für 2015 und 2016 hinaus dauerhaft an den Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen beteiligen sollte. Denn die Flüchtlingsversorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Genauso bleibt das Land gefordert, mehr zu tun. Solche Zusagen hat es jedoch heute leider nicht gegeben. Um die vielfältigen Aufgaben vor Ort angemessen bewältigen zu können von der Unterbringung über die Sprachförderung bis hin zur gesundheitlichen Versorgung, brauchen die Kommunen weitere Entlastung. Wir erwarten deshalb weiterhin, dass das Land die bisher bereitgestellten Mittel des Bundes vollständig an die Kommunen weiterreicht, den Kommunen auch für geduldete Flüchtlinge Kosten erstattet und seine Zahlungen nach den jeweils aktuellen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen richtet und nicht nach den veralteten, deutlich niedrigeren Zahlen vom Vorjahresbeginn.

Außerdem sollte das Land die geplanten 10.000 Plätze in Landeseinrichtungen weiter aufstocken – nicht nur wegen der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern, sondern auch, um einen längeren Verbleib der Menschen möglichst bis zum Ende ihres Asylverfahrens in den Landeseinrichtungen zu ermöglichen.

Az.: I Mitt. StGB NRW Mai 2015

247 Pressemitteilung: Zweiter Flüchtlingsgipfel muss Entlastung bringen

Die Anzahl der Asylbewerber erhöht sich weiterhin dramatisch. Neben den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Syrien und Irak ist der starke Anstieg der Zahlen zu Anfang des Jahres durch eine extreme Flüchtlingswelle aus dem Kosovo bedingt. Im Februar 2015 lag Kosovo vor Syrien auf Platz eins der Herkunftsländer. „Wir können nicht zusätzlich zu den Bürgerkriegsflüchtlingen auch für Menschen aus Ländern aufkommen, in denen offenkundig keine politische Verfolgung besteht“, machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Eckhard Ruthe-meyer, heute in Düsseldorf deutlich.

Der Städte- und Gemeindebund NRW erwartet von dem am 15. April stattfindenden zweiten NRW-Flüchtlingsgipfel die rasche Umsetzung folgender zentraler Forderungen:

- Die Anzahl der Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes muss von derzeit 10.000 auf 20.000 verdoppelt werden. Nur so ist gewährleistet, dass Flüchtlinge nicht einfach zu den Kommunen durchgereicht, sondern vorher registriert und medizinisch sowie psy-

chologisch betreut werden. Nur bei einer möglichst langen zentralen Unterbringung ist eine Beschleunigung des Asylverfahrens und - bei negativem Ausgang - eine rasche Rückführung möglich.

- Das Angebot von Vizekanzler Sigmar Gabriel, die Kommunen von den Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen zu befreien, muss vonseiten des Landes offensiv aufgegriffen werden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Erstattung des Bundes für die Unterbringung von Flüchtlingen sich auch auf die Gruppe der so genannten geduldeten Flüchtlinge erstreckt. Für diesen Personenkreis, der mittlerweile allein in NRW rund 45.000 Personen umfasst, erhalten die Kommunen keinerlei Leistungen von Land und Bund. Allein hierfür müssen die NRW-Kommunen gut 500 Mio. Euro jährlich aufbringen. Die Unterbringung und Versorgung dieser Personen ist jedoch eine gesamtstaatliche Aufgabe und keinesfalls Sache der Kommunen.
- Mit der Zunahme der Flüchtlinge steigt auch die Anzahl schulpflichtiger minderjähriger Flüchtlinge. Ein sofortiger Schulunterricht in Regelklassen scheitert meist an fehlenden Sprachkenntnissen, teils aber auch an der Traumatisierung der Kinder. Die Kommunen benötigen daher Unterstützung bei der Lösung der Raumprobleme für Unterricht und Ganztags, für psychologische Hilfeleistungen sowie zusätzliche Mittel respektive mehr Lehrkräfte für Sprachunterricht und Sprachförderung.
- Das jugendpolitisch sinnvolle Ziel, Asylbewerberkinder in Kitas und Kindertagespflege zu betreuen, erfordert ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes und des Landes NRW. Nur so können die benötigten zusätzlichen Ü3-Plätze geschaffen und mit Personal ausgestattet werden.
- Die Härtefalllösung des Landes, bei den Krankheitskosten von Asylsuchenden nur den Anteil über 70.000 Euro jährlich zu erstatten, muss revidiert werden. Der Schwellenwert muss deutlich unter 50.000 Euro festgelegt werden.
- Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge stellen aktuell die Kommunen vor große Herausforderungen. Das Land ist aufgefordert, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass dieser eine bundesweit gleichmäßige Verteilung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge gesetzlich vorschreibt und die dabei entstehenden Kosten einschließlich der Personalaufwendungen erstattet.

Az.: I Mitt. StGB NRW Mai 2015

248 NRW-Staatspreis für Denkmalpflege

Zahlreiche historische Bauwerke in Westfalen verdanken ihr Überleben dem Einsatz privater Denkmalfreunde. Um dieses bürgerschaftliche Engagement zu fördern und öffentlich zu würdigen, stiftet das Land NRW den Rheinisch-Westfälischen Staatspreis für Denkmalpflege. Er wird in Westfalen alle zwei Jahre verliehen und ist mit 7.000 Euro dotiert. Denkmaleigentümer können sich bis

zum 29. Mai beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bewerben.

Die Auslobung richtet sich an Privatleute, die mit Hilfe der Denkmalexperthen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) ein gefährdetes Denkmal vorbildlich instand gesetzt haben. Diese Maßnahmen sollten weitgehend vollendet oder in den vergangenen zwei Jahren abgeschlossen worden sein. Eine Jury aus namhaften Fachwissenschaftlern und Praktikern der Denkmalpflege wählt den Preisträger bzw. die Preisträgerin aus.

Für ihr vorbildliches Engagement für den Erhalt und die Nutzung des Fachwerkhäuses „Berenbom“ ging der Preis im Jahr 2013 an Dr. Regina Machhaus aus Steinfurt. Engagierte Denkmaleigentümer und Initiativen in Minden, Gronau (Kreis Borken), Ennigerloh und Beelen (beide Kreis Warendorf) erhielten darüber hinaus undotierte Anerkennungen.

„Das Spektrum der Denkmäler ist breit gefächert“, so LWL-Chefdenkmalpfleger Dr. Markus Harzenetter. „Das heißt, dass nicht nur bekannte Denkmäler wie Schlösser oder Kirchen für den Preis in Frage kommen. Unsere facettenreiche Denkmallandschaft wird auch von Wohnhäusern, Gutshöfen, Gaststätten, Fabriken, Grünanlagen, technischen Bauten, sozialen Einrichtungen und archäologischen Zeugnissen geprägt.“ Auch die hervorragende Instandsetzung eines beweglichen Denkmals könne prämiert werden, so Harzenetter weiter.

Das Bewerbungsformular gibt es beim NRW-Bauministerium (www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung). Das Formular kann zusammen mit Fotos zur Geschichte und Sanierung des Denkmals in Papierform und digital eingereicht werden.

Die Bewerbungsunterlagen gehen an: LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stichwort „Rheinisch-Westfälischer Staatspreis für Denkmalpflege“ Fürstenbergstraße 15,48147 Münster. Einsendeschluss: 29. Mai 2015. Rückfragen beantwortet Ricarda Bodi von der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen (LWL) unter der Telefonnummer 0251 / 591-4020 oder per E-Mail an ricarda.bodi@lwl.org. Achtung Redaktionen: Nachdem die Bewerbungen eingegangen sind, teilt der LWL gerne mit, welche Objekte im Rennen sind.

Az.: 1/2 681-28

Mitt. StGB NRW Mai 2015

Finanzen und Kommunalwirtschaft

249

Novelle des Gesetzes zur Kraft-Wärme-Kopplung

Das Bundeswirtschaftsministerium sieht große Übereinstimmungen zwischen der Positionierung vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag sowie den Verbänden VKU, BDEW und AGFW auf der einen Seite und den Reformüberlegungen des Ministeriums zur Novellierung der Förderung der Kraft-Wärme-

Kopplung (KWK) auf der anderen Seite. Dies geht aus einem Antwortschreiben von Staatssekretär Rainer Baake an die Präsidenten der Verbände hervor.

In einem gemeinsamen Schreiben der Präsidenten hatten sich die vorgenannten Verbände zuvor gemeinsam an Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel gewandt und auf die Bedeutung KWK für eine effiziente und klimafreundliche Stromversorgung hingewiesen, die insbesondere für die Städte und Stadtwerke, aber auch in kleineren Gemeinden bei der Umsetzung von Energie- und Klimakonzepten eine wesentliche Rolle spielt (StGB NRW-Mitteilung 184/2015 vom 23.03.2015).

In dem Antwortschreiben macht Staatssekretär Baake unter Verweis auf das aktuell vorgelegte Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums zur KWK-Novelle deutlich, dass die Reform der KWK-Förderung sich in die weiteren Maßnahmen zur Energiewende einfügen muss, namentlich dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem neuen Strommarktdesign. Baake stellt aber auch eine vorübergehende Unterstützung der KWK-Anlagen in Aussicht, die ohne weitere Förderung von Stilllegung bedroht wären, sowie eine Anhebung des KWK-Förderdeckels auf rund 1 Mrd. Euro.

Das Antwortschreiben des BMWi wird im Folgenden wiedergegeben: „Vielen Dank für Ihr Schreiben zur anstehenden Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG). Aus meiner Sicht decken sich die von uns verfolgten Ansätze in hohem Maße mit den von Ihnen formulierten Überlegungen. Die Weiterentwicklung der Effizienztechnologie Kraft-Wärme-Kopplung ist auch für die Bundesregierung ein überaus wichtiges Anliegen. Dabei ist es uns wichtig, dass wir mit der anstehenden Novellierung sowohl Perspektiven für KWK aufzeigen als auch die Kohärenz des KWK-Ausbaus mit anderen Zielen der Energiewende sicherstellen. Selbstverständlich müssen wir auch Kostenaspekte im Auge behalten.“

Wie Sie wissen, haben wir inzwischen erste Eckpunkte für eine Novellierung des KWKG vorgelegt (veröffentlicht unter www.bmwi.de). Die von uns entwickelten Ansätze legen einen Schwerpunkt auf die Sicherung von bestehenden KWK-Anlagen, die ohne weitere Maßnahmen von der Stilllegung bedroht wären. Auf diese Weise erhalten wir eine besonders CO₂-arme Form der Stromerzeugung und tragen somit zur Erreichung der CO₂-Einsparziele bei. Die betreffenden KWK-Anlagen sollen nur während einer Übergangszeit unterstützt werden, bis die von uns gleichzeitig vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung des Strommarktes greifen.

Wir haben darüber hinaus vorgeschlagen, das KWK-Ausbauziel zukünftig auf die Nettostromerzeugung aus thermischen Kraftwerken zu beziehen. Hierdurch wird die Passfähigkeit des KWK-Ausbaus zu anderen Zielen wie insbesondere dem Ausbau erneuerbarer Energien gewährleistet. Weiterhin wollen wir neue Anlagen mit verbesserten Konditionen unterstützen, um Perspektiven für einen weiteren KWK-Zubau zu setzen. Hiervon können insbesondere Vorhaben profitieren, die sich in einem fortgeschrittenen Planungs- und Umsetzungsstadium befinden.

Schließlich planen wir auch Verbesserungen für die Unterstützung von Wärmenetzen und -speichern, welche die Grundlage für eine effiziente und sozialverträgliche Wärmeversorgung in Ballungsräumen sowie für einen flexiblen Anlagenbetrieb bieten. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Kosten der KWKG-Umlage auf rund 1 Mrd. Euro ansteigen. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Belastungen für Endkunden sind auf ein vertretbares Ausmaß begrenzt.

Die Entscheidungen zur Weiterentwicklung des KWKG werden im Gesamtkontext der Strommarktdiskussion getroffen. Das aus Gründen der Rechtssicherheit angestrebte EU-beihilferechtliche Notifizierungsverfahren werden wir parallel zum Gesetzgebungsverfahren verfolgen. Ich würde mich freuen, wenn Sie und die von Ihnen vertretenen Kommunen bzw. Unternehmen sich auch weiter in die anstehenden politischen Debatten zur Novellierung des KWKG einbringen.“

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2015

250 Bundesfinanzhof zu Grundsteuer bei Studentenwohnheimen

In einem aktuell veröffentlichten Urteil vom 04.12.2014 - Aktenzeichen II R 20/14 - hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Entscheidung zur Grundbesteuerung eines Studentenwohnheims getroffen. Danach ist eine Wohnung im Sinne des § 5 Abs. 2 GrStG in einem Studentenwohnheim in Gestalt eines Appartementhauses gegeben und grundsteuerpflichtig, wenn eine Wohneinheit aus einem Wohnschlafraum mit einer vollständig eingerichteten Küchenkombination oder zumindest einer Kochgelegenheit mit den für eine Kleinkücheneinrichtung üblichen Anschlüssen, einem Bad/WC und einem Flur besteht und eine Gesamtwohnfläche von mindestens 20 qm hat. Für Studentenwohnheime gilt insoweit dasselbe wie für abgeschlossene Apartments in einem Altenheim oder Altenwohnheim, die ebenfalls lediglich eine Gesamtwohnfläche von mindestens 20 qm haben müssen, um als Wohnung bewertet werden zu können (BFH-Urteil in BFHE 136, 293, BStBl II 1982, 671).

Die Frage der Grundbesteuerung des Studentenwohnheims hatte sich gestellt, weil nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und b i. V. m. § 7 GrStG Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird, von der Grundsteuer befreit ist. Eine solche Grundsteuerbefreiung hat das öffentlich-rechtlich organisierte Studentenwerk für das von ihm betriebene Studentenwohnheim beansprucht.

Grundbesitz, der zugleich Wohnzwecken dient, ist aber nur unter den in § 5 Abs. 1 GrStG genannten Voraussetzungen von der Grundsteuer befreit. Wohnungen sind gemäß § 5 Abs. 2 GrStG stets steuerpflichtig, auch wenn

die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 GrStG vorliegen, also etwa wenn sie zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke überlassen werden. Der Gesetzgeber hat damit eine Entscheidung dahin getroffen, dass bei einer Mehrheit von Räumen, die den Begriff der Wohnung erfüllen, stets das Überwiegen des Wohnzwecks anzunehmen und Grundsteuerpflicht gegeben ist. Dies verbietet es, Rechtsträgern i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und b GrStG eine Grundsteuerbefreiung dann und insoweit zu gewähren, als sie Wohnungen in Verfolgung und in Verwirklichung eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks Dritten überlassen.

Diese Einschränkung der Befreiung von der Grundsteuer ist mit dem Grundgesetz vereinbar (Urteile des BFH vom 21. April 1999 II R 5/97, BFHE 188, 434, BStBl II 1999, 496; vom 15. März 2001 II R 38/99, BFH/NV 2001, 1449, und vom 11. April 2006 II R 77/04, BFH/NV 2006, 1707; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - vom 4. April 1984 1 BvR 1139/82, Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung 1984, 436).

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann mit dem Aktenzeichen II R 20/14 auf der Homepage des BFH unter www.bundesfinanzhof.de aufgerufen werden.

Az.: IV 41.6.3.1-001

Mitt. StGB NRW Mai 2015

251

10. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

An dem 10. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 15.04.2015 in Düsseldorf stattgefunden hat und konstruktiv verlaufen ist, haben 25 Mitglieder teilgenommen. Nach der Begrüßung von Beigeordnetem Rudolf Graaff, Städte- und Gemeindebund NRW, referierten Bürgermeister Kersten Kerl, Geschäftsführer der Stadtwerke Langenfeld GmbH, über das Thema „Sind kommunale Stadtwerke noch ein Zukunftsmodell? Stadtentwicklung mit den Stadtwerken Langenfeld!“. Im Rahmen ihrer sehr instruktiven Präsentation wurden die Aspekte Historie und Ausbau der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die Stadtwerke als starker Partner vor Ort und die Entwicklung neuer Geschäftsfelder - insbesondere der Breitbandausbau - dargestellt.

Fazit ist, dass die Stadtwerke Langenfeld GmbH mit Blick auf die regionale Wertschöpfung und die Nähe zum Kunden, die Planung und die Bauausführung aller Sparten in einer Hand, den hohen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Langenfeld, die Nachhaltigkeit und Reduzierung der Umweltbelastung durch Förderung von alternativen Antrieben wie Erdgas- und Elektromobilität, das Engagement in soziale Projekte für das Gemeinwohl, die Vorteile des steuerlichen Querverbunds, den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Umsetzung des Klimakonzepts sowie die den höchsten Ansprüchen gerecht werdende Versorgung mit Strom, Gas und Trinkwasser am Markt gut bestehen können.

Im Anschluss daran referierte Geschäftsführer Dirk Riekenberg, WRG Solutions GmbH, Gütersloh, über die Auswirkungen aktueller Rechtsprechung auf die Bewer-

tungsmatrizen im Konzessionsvergabeverfahren. Im Rahmen seiner ausgesprochen informativen Präsentation ging er auf die Bewertungsmethoden vor dem April 2014 (Beschluss des OLG Düsseldorf vom 17.04.2014 i. S. Missbrauchsverfügung Hochsauerlandkreis), die aktuell relevante Rechtsprechung und die Entwicklung innovativer Bewertungsmethoden ein.

Insbesondere mit Blick auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 17.04.2014 verdeutlichte er, dass hohe Anforderungen an den Transparenzgrundsatz und die Diskriminierungsfreiheit zu stellen sind. Die Bewertungskriterien im Sinne des Vergaberechts seien so zu verstehen, dass die Bewertung einer Aufgaben- und Leistungsbeschreibung nach VOL/VOB und die Auswertung nicht schematisch erfolgen und sich nicht überwiegend in wertenden Phrasen erschöpfen dürfen. Im Hinblick auf die aktuelle Bewertungsmatrix Strom mit einer sehr intensiven Bewertungstiefe erläuterte er, dass auf die Aspekte der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung ca. 60 Prozent und auf den Vertragsinhalt ca. 40 Prozent der zu vergebenden Punktzahlen entfallen.

Sodann referierten Rechtsanwältin Dr. Desiree Jung und Rechtsanwältin Beate Kramer, Becker/Büttner/Held, Köln, über aktuelle Brennpunkte in der Wasserversorgung. Im Rahmen ihrer sehr interessanten Präsentation erläuterten sie zunächst den Inhalt eines üblichen Wasserkonzessionsvertrages mit den Elementen ausschließliches Wegennutzungsrecht, Definition der Wasserversorgungsanlagen, Rechte und Pflichten der Wasserversorgung, Baumaßnahmen, Folgepflicht, Folgekosten, Zahlung von Konzessionsabgaben, zulässige Nebenleistungen sowie Endschafftsbestimmungen und Laufzeit.

Nach der Erläuterung des Rechtsrahmens für das Konzessionsverfahren wurde der Bereich der Löschwasserversorgung insbesondere dahingehend dargestellt, dass die Wasserversorgung nicht zwingend die Löschwasserversorgung mit sich zieht. Es handelt sich um zwei unabhängige Aufgaben, denn die Gemeinden sind nach dem Landeswassergesetz verpflichtet, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Nachdem seitens der Referentinnen die Gestaltungsmöglichkeiten der Löschwasserversorgung im Konzessionsvertrag aufgezeigt worden waren, wurde die Problematik der Wassernetzübernahmen vor dem Hintergrund des Anspruchs auf Herausgabe der Wasserversorgungsanlagen, Herausgabebumfang und Übernahmeentgelt insbesondere auch vor dem Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzungen Stadt Stuttgart / EnBW und Stadt Selm / Gelsenwasser AG dargestellt.

Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich unter Moderation von Beigeordnetem Rudolf Graaff durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass sowohl rechtliche als auch organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen rund um die Rekommunalisierung nach wie vor sehr aktuell sind.

Die drei Präsentationen sowie das Urteil des Landgerichts Essen vom 20.10.2014 i. S. Stadt Selm gegen Gelsenwasser AG wegen der Wassernetzherausgabe sind für StGB NRW-Mitglieder im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Erfahrungsaustausch Rekommunalisierung abrufbar. Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 21.10.2015 in der StGB NRW-Geschäftsstelle statt.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Mai 2015

252 **Pressemitteilung: Keine Entspannung bei den kommunalen Finanzen**

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor kritisch. Dies belegt die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern beteiligt haben.

„Trotz der wieder sehr erfreulichen Steuereinnahmen, vor allem bei der Gewerbesteuer, und der hohen Schlüsselzuweisungen kann für die Kommunalfinanzen keine grundlegende Trendwende festgestellt werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse. Steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich zehrten die guten Steuererträge wieder auf. Hinzu kommen Lasten durch die steigende Zahl von Flüchtlingen und weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalkosten. Daher forderten die NRW-Kommunen:

- eine bessere Dotierung und gerechtere Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs,
- die Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen,
- die zügige Umsetzung der versprochenen Entlastung bei der Eingliederungshilfe durch den Bund,
- bessere Unterstützung durch Bund und Land bei der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik.

„Die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in NRW führt dazu, dass im Jahr 2015 nur 36 Mitglieder des Verbandes einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen können“, machte Schneider deutlich. Dies bedeute, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede zehnte Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter aufzehrten.

Abbau des Eigenkapitals und Überschuldung

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2015 werden 257 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben.

Für 2016 erwarten dies 23 Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal elf Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 291 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - gut 81 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

17 Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt, eine weitere Kommune erwartet die Überschuldung bis 2016. „Allein diese Zahlen belegen den dringenden Handlungsbedarf“, sagte Schneider. „Der Ende 2011 verabschiedete Stärkungspakt war alternativlos. Er muss nun aber dringend mit zusätzlichen Landesmitteln auch Hilfe für all die Kommunen bereitstellen, die aus eigener Kraft einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht schaffen können.“ Die kommunale Familie sei wirtschaftlich nicht in der Lage, den Ausbau des Stärkungspaktes durch eigene Komplementärmittel zu schultern.

Haushaltssicherung und Nothaushalt

Eine Kommune muss ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringert werden muss. In diesem Jahr werden - wie im Vorjahr - wieder 144 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Dies ist ein Verharren auf hohem Niveau.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es 2015 voraussichtlich vier kreisangehörige Städte und Gemeinden geben. Dank des Stärkungspaktes und geänderter haushaltsrechtlicher Normen ist das Nothaushaltsrecht inzwischen wieder eine Ausnahme.

Dieser Rückgang hängt indes maßgeblich zusammen mit der Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 der NRW-Gemeindeordnung auf zehn Jahre. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 scheitert die Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr daran, dass der Haushaltsausgleich nicht innerhalb von fünf Jahren erzielt werden kann. Die Genehmigungsfähigkeit ist nunmehr grundsätzlich auch dann gegeben, wenn der Haushaltsausgleich erst innerhalb der kommenden zehn Jahre erreicht werden kann.

„Eine materielle Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten“, machte Schneider deutlich. „Spitzenreiter“ bei Haushaltssicherungskonzepten und Nothaushaltskommunen sind im Jahr 2015 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg (siehe Tabelle).

Rekordstand an Liquiditätskrediten

Die Kredite zur Liquiditätssicherung haben - trotz harter Konsolidierungsmaßnahmen - wieder einen neuen Re-

kordstand erreicht. Die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird zusätzlich durch den neuen Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich. Zum Jahreswechsel 2014/2015 verzeichneten die NRW-Kommunen einschließlich der Großstädte einen Kassenkreditstand von 26,66 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass die Kommunen im vergangenen Jahr die Liquiditätskredite um 1,3 Mrd. Euro erhöhen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Die Steigerungsrate hat sich gegenüber dem Vorjahr damit zumindest leicht abgeschwächt. Damals betrug die Steigerung noch rund 1,5 Mrd. Euro.

	Haushalts-sicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Regierungsbezirk						
Arnsberg	46	45	25	26	3	3
Detmold	15	15	45	47	7	5
Düsseldorf	15	15	27	29	12	10
Köln	54	54	35	36	5	4
Münster	14	15	38	41	18	14
Gesamt	144	144	170	179	45	36

Ertragssituation erfreulich

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmereien von einem weiteren Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 1,9 Prozent gegenüber 2014 auf rund 3,9 Mrd. Euro aus. „Die erfreulichen Gewerbesteuererträge zeigen, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen“, sagte Schneider.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2015 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 437 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer Anhebung von sechs Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich auch mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz durch das Land und mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären.

Deutlicher als bei der Gewerbesteuer zeigt sich der Konsolidierungsdruck in den Kommunalhaushalten bei der Grundsteuer B. Hier gibt es 2015 einen kräftigen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um 31 Punkte auf 484 Prozentpunkte.

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen Realsteuerhebesätzen und Gemeindegröße. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Gewerbesteuerhebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können.

Steigender Aufwand

Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf gut 15 Mrd. Euro.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 - so Schneider - sei zwar ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen und ein großer verbandspolitischer Erfolg gewesen. „Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen allerdings weitere Entlastungsschritte folgen - vor allem bei der Eingliederungshilfe. Die Versprechungen aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene müssen zügig umgesetzt werden“, forderte der StGB NRW-Hauptgeschäftsführer.

Entwicklung der Umlagen

Die Kreisumlage bildet auch 2015 den wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Es bleibt zu hoffen, dass das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen hier zu einer Entspannung führen.

Tabelle sowie Grafik zur Haushaltsumfrage finden Sie unter www.kommunen-in-nrw.de / Presse / Pressemitteilungen 2015 als Anlagen zur Pressemitteilung Nr. 16/2015.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2015

253 Zertifikat „Energieeffizienz-Kommune“

Kommunen, die ihren Energieverbrauch systematisch senken, können sich von der Deutschen Energie-Agentur (dena) als Energieeffizienz-Kommune zertifizieren lassen. Eine neue Broschüre zeigt jetzt auf einen Blick, welche Vorteile eine solche Zertifizierung für Städte, Gemeinden und Landkreise hat und welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen.

Mit der Zertifizierung können Kommunen dokumentieren, dass sie Vorreiter in Sachen Klimaschutz sind. Zertifizierte Kommunen werden öffentlichkeitswirksam mit einer Urkunde ausgezeichnet. Sie erhalten außerdem ein entsprechendes Schild für das Rathaus und können das Logo „dena-Energieeffizienz-Kommune“ für ihre Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie alle Schritte des Energie- und Klimaschutzmanagements der dena durchlaufen und entsprechende Einsparmaßnahmen erfolgreich umgesetzt haben.

Die sachsen-anhaltinische Landeshauptstadt Magdeburg und die Große Kreisstadt Remseck am Neckar in Baden-Württemberg wurden 2013 als erste „dena-Energieeffizienz-Kommunen“ ausgezeichnet. Mit der Stadt Schenefeld und dem Kreis Steinburg in Schleswig-Holstein gibt es weitere Kommunen, die die Zertifizierung anstreben. Die dena unterstützt über 20 Städte, Gemein-

den und Landkreise in der Anwendung des Energie- und Klimaschutzmanagements.

Die dena hat mit ihrem Energie- und Klimaschutzmanagement, das auch vom DStGB als Partner unterstützt wird, ein Instrument entwickelt, mit dem Kommunen ihre Energieeffizienz systematisch und kontinuierlich verbessern können. Es umfasst vier Handlungsfelder: Gebäude, Stromnutzung, Verkehr und Energiesysteme. Städte und Gemeinden können damit eigene Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen konzipieren und durchführen.

Das Projekt wird vom BMWi und von E.ON SE gefördert. Das komplette Informationsangebot zum Energie- und Klimaschutzmanagement findet sich im Internet unter www.energieeffiziente-kommune.de. Die 20-seitige Publikation kann unter www.energieeffiziente-kommune.de (Rubrik: Handlungsempfehlungen / Service / Publikationen zum Managementansatz) sowie im dena-Shop unter <http://shop.dena.de> heruntergeladen oder als Druckexemplar bestellt werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2015

254 Studie zu Modernisierung der kommunalen Straßenbeleuchtung

Das Sustainable Business Institut (SBI) hat Anfang April 2015 die Ergebnisse einer Kommunalbefragung zur „Modernisierung der kommunalen Straßenbeleuchtung“ vorgestellt. Im Mittelpunkt der Kommunalbefragung standen die Erfolgsfaktoren und Hemmnisse der LED-Anwendung sowie die Frage, inwieweit Contracting als Modell der öffentlich-privaten Kooperation helfen kann, Hemmnisse bei der Modernisierung der Straßenbeleuchtung zu überwinden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im Rahmen der LED-Leitmarktinitiative die vorgenannte Studie gefördert. Der DStGB hat neben weiteren Verbänden die Erstellung der Studie ebenfalls begleitet.

Die aktuelle Studie ist in zentralen Aspekten wie der Bestandserfassung, Einsparpotenzialen und eingesetzten Technologien sowie den Hemmnissen der Modernisierung der Straßenbeleuchtung auch eine Folgebefragung der Umfrage „Energieeffiziente Straßenbeleuchtung“ der Deutschen Energieagentur (Dena) aus dem Jahr 2012. Das SBI hat im Zuge der Kommunalbefragung mit über 40 Experten der kommunalen Straßenbeleuchtung gesprochen und zudem eine Umfrage durchgeführt, an der 1.300 kommunale Ansprechpartner teilgenommen haben.

Die Studie hat offengelegt, dass 95 Prozent der befragten Kommunen ihre Straßenbeleuchtung bereits modernisiert haben beziehungsweise noch modernisieren wollen. Hierbei kommt die Modernisierung mit LED immer weiter in Fahrt: Ca. 67 Prozent der Kommunen modernisieren ihre Straßenbeleuchtung überwiegend oder mehrheitlich mit LED. Ca. 20 Prozent aller Kommunen setzen indes weiterhin mehrheitlich oder überwiegend Natrium-Hochdruck-Dampflampen (NAV) oder Metallhalogen-Technologien zur Modernisierung ein. Bei größeren Kommunen liegt dieser Anteil mit ca. 30 Prozent deutlich hö-

her. Die Studie hat zudem offengelegt, dass es viele Unsicherheiten bezüglich der Amortisation, Risiko, Wartungskosten und Lichtqualität gibt. Als Folge bleiben Energie- und Kosteneinsparpotenziale oft ungenutzt.

Alle weiteren Informationen können der Publikation „Modernisierung der kommunalen Straßenbeleuchtung – Erfolgsfaktoren und Hemmnisse der LED-Anwendung sowie von Contracting“ entnommen werden. Die Publikation kann bei Interesse von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Fachinfo & Service = Fachgebiete = Finanzen und Kommunalwirtschaft = Straßenbeleuchtung abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

255 Praxisseminar zum europäischen Beihilferecht

Kommunen müssen bei finanziellen Zuwendungen an kommunale Unternehmen und private Einrichtungen aus Gründen der Daseinsvorsorge darauf achten, dass den Anforderungen des europäischen Beihilferechts entsprochen wird. Dieses komplexe Rechtsgebiet birgt viele Interpretationsspielräume. Um hier mehr Sicherheit zu schaffen und aufgrund der positiven Resonanz der Vorgängerseminare, veranstaltet das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- tag (DST) und dem DStGB am 22./23. Juni 2015 ein Seminar von Kommunen für Kommunen „Das aktuelle europäische Beihilferecht in der Praxis“. Dabei stehen folgende Themen auf dem zweitägigen Seminarprogramm:

- Das Almunia-Paket aus kommunaler Sicht - Wie DAWI beihilfenkonform behandeln?
- Erste Erfahrungen mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
- EU-Beihilferecht im Teilnehmungsmanagement
- Beihilferechtliche Risikosteuerung
- Die Wechselwirkungen zwischen Beihilfe- und Steuerrecht
- Kommunale Infrastrukturfinanzierung und Beihilferecht
- Fallbeispiele in Arbeitsgruppen: Betrauung eines Versorgungsunternehmens, Betrauung eines Kulturvereins, Kommunale Infrastrukturfinanzierung.

Die Arbeitsgruppen werden an beiden Seminartagen, das heißt sowohl am 22. als auch am 23. Juni 2015 durchgeführt, damit die Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich zwei verschiedene Themen im Arbeitsgruppenformat anzueignen. Veranstaltungsort und Zeit Das zweitägige Seminar findet am 22. Juni 2015 von 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am 23. Juni 2015 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr beim Deutschen Institut für Urbanistik, Zimmerstraße 13-15 (Eingang 14-15), 10969 Berlin statt.

Die Anmeldung ist schriftlich bis zum 08.06.2015 beim Deutschen Institut für Urbanistik per Fax unter 030-39001-268, per E-Mail unter fortbildung@difu.de und online auf der Internetseite des Difu unter www.difu.de/veranstaltungen möglich. Dort sind weitere

Informationen abrufbar. Für die Teilnahme an dem Seminar wird eine Gebühr erhoben. Ansprechpartnerin beim Difu ist Frau Bettina Leute (Telefon: 030-39001-148).

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW Mai 2015

256 Bürgerdialog Stromnetz ab Mai 2015

Der neu gegründete „Bürgerdialog Stromnetz“ will Kommunen und ihre Bürger bei der Information und dem Dialog zum Stromnetzausbau unterstützen. Mit dem Anliegen, Kommunen und Bürger frühzeitig über den Planungsstand, Beteiligungsmöglichkeiten und Fortschritte der unterschiedlichen Vorhaben zum Stromnetzausbau zu informieren und dabei Fragen, Sorgen und Konflikte der Betroffenen und Beteiligten aufzuklären, wird die Organisation und Durchführung großer und kleiner Veranstaltungen sowie der Einsatz eines Dialogmobils auf öffentlichen Plätzen angeboten. Zudem sollen deutschlandweit zehn Bürgerbüros mit verlässlichen Ansprechpartnern eingerichtet werden. Am 18. Mai 2015 wird der Bürgerdialog Stromnetz mit einer Auftaktveranstaltung in Berlin offiziell starten.

Neben der Unterstützung durch die Organisation und Durchführung großer und kleiner Veranstaltungen vor Ort sowie dem Einsatz eines Dialogmobils auf öffentlichen Plätzen sollen deutschlandweit zehn Bürgerbüros mit einem festen Sitz und verlässlichen Ansprechpartnern eingesetzt werden. Für Kommunen, die diese Angebote in Anspruch nehmen, fallen keine Kosten an. Konkret bietet er Folgendes an:

- Dialogveranstaltungen vor Ort, mit denen ein Rahmen geschaffen werden soll, in dem Beteiligte und Betroffene miteinander ins Gespräch kommen und eine gemeinsame Diskussionsgrundlage schaffen können. Dies reicht von kleinen Workshops bis hin zu großen Bürgerkonferenzen, in denen umfassend spezielle Themen diskutiert werden, zum Beispiel das Thema „Elektromagnetische Felder“ oder „Erdverkabelungsmöglichkeiten“.
- Mobiles Bürgerbüro (Dialogmobil), das flexibel an vielen Orten zum Einsatz kommen kann (Fahrzeug mit Infostand).

Dabei wird Kommunen konkret angeboten, bei Dialogbedarf auf die Ansprechpartner des Bürgerdialogs zuzugehen, um Themen und Zielgruppen zu benennen und mitzuteilen, an welcher Stelle Unterstützung erforderlich sein könnte. Ergänzt wird der intensive Austausch durch Online-Dialoge, die ab Mai im Internet unter www.buergerdialog-stromnetz.de angeboten werden.

Den Bürgerdialog Stromnetz gestalten drei Partner, die langjährige Erfahrungen mit den Themen Energiewende, Stromnetzausbau und Bürgerdialogen haben: DUH Umweltschutz-Service GmbH (eine Tochter der Deutschen Umwelthilfe e. V.), die Hirschen Group und IKU – Die Dialoggestalter. Dieses Konsortium handelt in eigener Verantwortung. Die Initiative wird nach einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert. Weitere Informationen

sind auf der eigenen Internetseite des Bürgerdialogs unter www.buergerdialog-stromnetz.de abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2015

257 Öffentlicher Gesamthaushalt bundesweit 2014

Nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik erzielten die Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts – in Abgrenzung der Finanzstatistiken – im Jahr 2014 einen Finanzierungsüberschuss von 6,4 Mrd. Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, veränderte sich der Finanzierungssaldo damit gegenüber dem Vorjahr um 13,5 Mrd. Euro. Im Jahr 2013 hatte der Öffentliche Gesamthaushalt noch ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit von 7,2 Mrd. Euro ausgewiesen.

Im Jahr 2014 erzielte der Bund einen Finanzierungsüberschuss von 2,3 Mrd. Euro, im Vorjahr hatte der Bund noch ein Finanzierungsdefizit von 12,9 Mrd. Euro verzeichnet. Die Länder erreichten 2014 einen Überschuss in Höhe von 1,6 Mrd. Euro nach einem Defizit von 0,6 Mrd. Euro im Jahr 2013. Umgekehrt verhielt sich die Situation bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden: Während sie im Vorjahr noch einen Überschuss von 1,5 Mrd. Euro erzielt hatten, belief sich das kommunale Defizit im Jahr 2014

gen). Die Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts erhöhten sich im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Prozent auf 1.245,9 Mrd. Euro. Maßgeblich hierfür war der Anstieg der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben um 3,8 Prozent auf 1.091,4 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben erhöhten sich beim Bund um 3,8 Prozent, bei den Ländern um 4,4 Prozent sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden um 3,5 Prozent. Die zu den steuerähnlichen Abgaben zählenden Beitragseinnahmen der Sozialversicherung stiegen um 3,7 Prozent.

Die Ausgaben erhöhten sich im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Prozent auf 1.239,7 Mrd. Euro. Im Einzelnen stiegen die Personalausgaben um 4,6 Prozent auf 254,9 Mrd. Euro. Die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand erhöhten sich um 4,9 Prozent auf 338,2 Mrd. Euro und die Ausgaben für soziale Leistungen um 3,0 Prozent auf 397,7 Mrd. Euro. Die Sachinvestitionen nahmen kräftig um 8,7 Prozent auf 47,1 Mrd. Euro zu. Demgegenüber waren die Ausgaben für den Beteiligungserwerb (-25,5 Prozent), für Darlehensgewährungen (-13,7 Prozent) und für Zinsen (-14,1 Prozent) stark rückläufig.

Im Unterschied zum hier nachgewiesenen kassenmäßigen Finanzierungsüberschuss des Öffentlichen Gesamthaushalts – in Abgrenzung der Finanzstatistiken – von 6,4 Mrd. Euro wurde in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Jahr 2014 ein Finanzierungsüberschuss

von 18,0 Mrd. Euro berechnet. Ursächlich für diese Abweichungen sind methodische Unterschiede in beiden Statistiken.

Die vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts für das erste bis vierte Quartal 2014 sind aufgrund der Erweiterung des Berichtskreises mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen des Vorjahres nicht vergleichbar. Zu Vergleichszwecken wurde das erste bis dritte Quartal 2013 weitgehend an den erweiterten Berichtskreis angepasst. Weitere Ergebnisse für den

Eckwerte¹ des Öffentlichen Gesamthaushalts im 1.-4. Quartal 2014 und 2013 in Mrd. Euro:

Ausgaben/Einnahmen	Insgesamt	darunter:			
		Bund	Länder	Gemeinden/ Gemeindeverbände	Sozialversicherungen
Bereinigte Ausgaben					
2014	1.239,7	344,3	341,4	217,6	553,1
2013	1.208,3	348,1	329,3	206,3	533,7
Bereinigte Einnahmen					
2014	1.245,9	346,6	343,0	217,0	556,1
2013	1.201,1	335,2	328,8	207,8	538,4
Finanzierungssaldo²					
2014	6,4	2,3	1,6	-0,7	3,0
2013	-7,2	-12,9	-0,6	1,5	4,7

¹ 2014 vorläufige Ergebnisse, 2013 revidierte Ergebnisse. Abweichungen in den Summen durch Rundungen.

² Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen. Der Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistiken ist nicht identisch mit dem Finanzierungssaldo des Staates der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

auf 0,7 Mrd. Euro. Bei der Sozialversicherung verminderte sich der Finanzierungsüberschuss im Jahr 2014 auf 3,0 Mrd. Euro (+4,7 Mrd. Euro im Jahr 2013). Dies ist vor allem durch das Finanzierungsdefizit bei der gesetzlichen Krankenversicherung (einschließlich Gesundheitsfonds) in Höhe von 2,4 Mrd. Euro bedingt (2013: +1,6 Mrd. Euro).

Der öffentliche Finanzierungssaldo errechnet sich aus der Differenz von bereinigten Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen).

öffentlichen Gesamthaushalt im 1.-4. Quartal 2014 werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts“ voraussichtlich im Mai 2015 veröffentlicht. [Quelle: Destatis Pressemitteilung 120/15]

Az.: IV/1 903-01/1

Mitt. StGB NRW Mai 2015

Die Bundesnetzagentur stellt auf fünf Informationsveranstaltungen die Netzentwicklungspläne für das Zieljahr 2024 und den Entwurf des Umweltberichts vor. Die Veranstaltungen dienen als persönliches Informations- und Gesprächsangebot begleitend zu der am 27. Februar 2015 eingeleiteten bundesweiten öffentlichen Konsultation der Netzentwicklungspläne Strom und Offshore für das Jahr 2024 und des Umweltberichts (vgl. StGB NRW-Mitteilung v. 09.03.2015). Ziel der Reihe ist ein offener Dialog über den erforderlichen Netzausbau und die erwartbaren Umweltauswirkungen.

Im Rahmen von Diskussionsforen sollen nach einer Einführung über die Prüfung des Netzentwicklungsplans 2024, Umweltprüfung und die Beteiligungsprozesse die Grundlagen der Bedarfsermittlung, technische Grundlagen über Gleichstrom, Wechselstrom, Freileitungen und Erdkabel sowie die Umweltauswirkungen des Netzausbaus auf der Ebene des Bundesbedarfsplans und Methodik und Bewertung der Strategischen Umweltprüfung anhand eines Beispiels erläutert und mit den Teilnehmern diskutiert werden.

Die Konsultation soll im Rahmen der fünf eintägigen Informationsveranstaltungen jeweils von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden:

- 21.04.2015 München
- 24.04.2015 Erfurt
- 25.04.2015 Bonn
- 27.04.2015 Stuttgart
- 05.05.2015 Hannover

Die Veranstaltungen sind kostenfrei. Um sich einen Platz auf der Veranstaltung zu sichern, ist eine Anmeldung erforderlich. Das Anmeldeformular, die Programme der fünf Veranstaltungen sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/nep-ub3 abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Mai 2015

Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 24. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 25.03.2015 auf Einladung von Vorstandsvorsitzenden Hans-Gerhard Rötters, ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im ENNI Sportpark Rheinkamp in Moers statt. Die Sitzung ist konstruktiv verlaufen und war mit über 50 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, richtete Vorstandsvorsitzender und Erster Beigeordneter der Stadt Moers, Hans-Gerhard Rötters, ein Grußwort an die Mitglieder des Erfahrungsaustauschs „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sodann stellte Wolfgang Baum, Abteilungsleiter Konzernsteuerung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, im Rahmen seiner informativen

Präsentation die ENNI-Unternehmensgruppe vor, wobei er insbesondere auf die Bildung der ENNI-Unternehmensgruppe zum 1. März 2007, auf die Erfolge bei der Wachstumsstrategie und die Dachmarkeneinführung bzw. das gemeinsame Markenleitbild mit den Kennwerten „Kundennutzen, Verantwortung, Modernität/Zukunft“ einging.

Im Anschluss daran erläuterte Rechtsanwalt/Steuerberater Stefan Maier, PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, Düsseldorf, im Rahmen seiner interessanten Präsentation den aktuellen Sachstand der umsatzsteuerlichen Behandlung der sog. Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dabei ging er in einem kurzen Abriss auf die Vorgeschichte, d. h. die geänderte Rechtsprechung von EuGH und BFH in Sachen der Beurteilung der Beistandsleistungen zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den aktuellen Entwurf für einen neuen § 2 b UStG ein.

Sodann erläuterte er, dass das Bundesfinanzministerium entgegen anders lautender Aussagen noch aus dem Dezember 2014 derzeit keine Gesetzesinitiative zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes plant. Vielmehr soll abgewartet werden, bis die EU die Mehrwertsteuersystemrichtlinie geändert habe, um dann diese Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen verdeutlichte in diesem Zusammenhang, dass kein Anlass bestehe, von der Forderung nach einer praxistauglichen gesetzlichen Umsetzung der Zusagen aus dem Koalitionsvertrag Abstand zu nehmen.

Im Anschluss daran referierte Wolfgang Bong, Leiter Qualitätssicherung, AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, zu der Thematik Qualitätssicherung als Unterstützung der Stadtreinigung - Relevanter Baustein der betrieblichen Steuerung. In seiner informativen Präsentation ging er insbesondere auf folgende Bereiche ein: Was ist ein Qualitätssicherungssystem? Wie erfolgt die Überprüfung von Sauberkeit und Reinigungsleistung? Wo findet die Qualitätssicherung für die Stadtreinigung statt? Was ändert sich bei der Durchführung der Qualitätssicherung?

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Interkommunales Sportstätten- und Bäderkonzept“ stellte Dirk Hohensträter, Geschäftsführer der ENNI Sport & Bäder Niederrhein GmbH, die Eis- und Bäderwelt ENNI Solimare 2017 vor. In seiner interessanten Präsentation zeigte er die einzelnen Projektschritte auf.

Im Anschluss daran ging Rechtsanwältin Claudia Koll-Sarfeld, Kommunal Agentur NRW, auf die Problematik der Entnahme aus der Rücklage einer AöR zur Konsolidierung des gemeindlichen Haushalts ein. So hat die Gemeinde nach § 9 Kommunalunternehmensverordnung sicherzustellen, dass das Kommunalunternehmen seine Aufgabe dauernd erfüllen kann. Eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Entnahme aus der Rücklage einer AöR gibt es jedoch nicht. Falls die Gemeinde eine Entnahme aus der Rücklage ihrer AöR ins Auge fassen sollte, dürfte dies aber nur unter betriebswirtschaftlich verantwortbaren Gesichtspunkten erfolgen.

Weitere Tagesordnungspunkte waren die Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren aufgrund der EU-Richtlinien und die Problematik „Rechnungsprüfung und AÖR“. Zu dieser Thematik wies Vorstand Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth AÖR, darauf hin, dass nach einer Verfügung der Kommunalaufsicht alle Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Stadtwerke AÖR auch dem Rat mit einem eigenen Tagesordnungspunkt vorzulegen sind, da der Rat nur so seiner Funktion „als Auftraggeber“ und „Verantwortlicher“ gerecht wird.

Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich unter Moderation von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen bei der Führung der AÖR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Die Vorträge der Herren Baum, Maier, Bong und Hohensträter sowie der Schnellbrief 27/2015 vom 17.02.2015 „Umsatzbesteuerung kommunaler Beistandsleistungen“ sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts sowie unter Mitgliederbereich/Schnellbriefe 2015 abrufbar. Mit Blick auf den Schnellbrief 27/2015 vom 17.02.2015 ist darauf hinzuweisen, dass die StGB NRW-Geschäftsstelle um Übermittlung von Informationen über geeignete Beispielfälle bittet, mit denen die verbandliche Forderung nach einer baldigen einschlägigen Änderung des Umsatzsteuergesetzes untermauert werden kann.

Der nächste Erfahrungsaustausch findet auf Einladung von Rechtsanwältin Claudia Koll-Sarfeld, Kommunalagentur NRW, am 11.11.2015 in Düsseldorf statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW Mai 2015

260 Novellierung der Anreizregulierung für moderne Verteilernetze

Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein Eckpunktepapier „Moderner Regulierungsrahmen für moderne Verteilernetze“ veröffentlicht. Kernstück ist die Novelle der Anreizregulierungsverordnung. Sie legt für die regulierten Netzbetreiber - auch aus dem kommunalen Bereich - fest, wie viel Geld sie für den Betrieb und die Erweiterung ihrer Energienetze über die Netzentgelte von den Netznutzern einnehmen dürfen. Mit der Novellierung sollen Investitionsbedingungen verbessert und Effizienzanreize gestärkt werden.

Vorgesehen ist dort eine deutliche Verschärfung für kleinere Verteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren, als auch beim Effizienzvergleich im Regelverfahren. Aus kommunaler Sicht werden solche Ansätze eindeutig abgelehnt. Sie führen zu einem ohnehin bereits bestehenden unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand kommunaler Netzbetreiber. Sinnvolle regulatorische Ansätze zur Förderung der dezentralen und energieeffizienten Energieerzeugungs- und Versorgungsstrukturen würden

dadurch ausgehebelt. Das BMWi setzt folgende Schwerpunkte:

1. Investitionsbedingungen verbessern

Um die Investitionsbedingungen für den erforderlichen Aus- und Umbau der Verteilernetze zu erleichtern, soll der Zeitverzug zwischen dem Tätigen der Investition und ihrer Anerkennung im Rahmen der Erlösobergrenze für das Instrument des Erweiterungsfaktors beseitigt werden. Vorgesehen und geprüft werden sollen zudem Investitions erleichterungen für besonders geforderte Verteilernetze sowie für Investitionen in intelligente Technologien und Netze. Das Investitionsverhalten der Netzbetreiber soll zudem durch ein fortlaufendes Monitoring beobachtet werden.

2. Effizienzanreize stärken

Mit einem Effizienzbonus sollen Anreize dafür gesetzt werden, dass Investitionen in intelligente Technik, deren Nutzen sich möglicherweise nicht voll innerhalb einer laufenden Regulierungsperiode realisieren, getätigt werden. Besonders „effizienten“ Netzbetreibern sollen damit in der folgenden Regulierungsperiode Mehrerlöse gewährt werden. Die Auswahl der Vergleichsparameter für den Effizienzvergleich soll künftig vollständig der Bundesnetzagentur überlassen werden, um die zunehmende Vielfalt der Netzbetreiber schon bei der Festlegung der Vergleichsparameter oder Vergleichsparameterkombinationen möglichst realistisch berücksichtigen zu können. Die Ermittlung des maßgeblichen Effizienzwertes soll gestrafft und so die Effizienzanreize verstärkt werden. Zukünftig wird daher auf den durchschnittlichen Effizienzwert abgestellt.

3. Verfahren vereinfachen

Das BMWi hält die für das vereinfachte Verfahren einschlägigen Schwellenwerte nicht mehr für angemessen. Eine Absenkung der bestehenden Schwellenwerte auf 7.500 angeschlossene Kunden für Gasnetzbetreiber und 15.000 angeschlossene Kunden für Stromnetzbetreiber werde geprüft. Der prozentuale Anteil der Netzbetreiber, die vom vereinfachten Verfahren Gebrauch machen würden, sei mit ca. 80 Prozent spartenübergreifend sehr hoch und stoße auch bei der Europäischen Kommission auf rechtliche Bedenken. Die Zahl der Netzbetreiber im regulären Verfahren zu erhöhen sei sinnvoll, da dies den Effizienzvergleich noch belastbarer machen würde und zudem die Chance bestünde, weiterhin vorhandene Ineffizienzen zu heben. Zudem sei dies auch zumutbar, da der Aufwand für die Netzbetreiber im Rahmen des regulären Verfahrens insgesamt gesunken ist.

4. Transparenz erhöhen

Das BMWi möchte mit weiteren Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber das Informationsinteresse der Investoren befriedigen. Öffentlich zugängliche Informationen über Versorgungsunterbrechungen sollen darüber hinaus dazu beitragen, dass die Versorgungsqualität in Deutschland auch zukünftig überdurchschnittlich hoch bleibe.

5. Qualität aufrechterhalten

Um die Qualität der Versorgung mit Strom sicherzustellen, soll die Bundesnetzagentur auch im Bereich der Kurzunterbrechungen, d. h. bei Versorgungsunterbrechungen von weniger als 3 Minuten, durch ein Monitoring beobachten.

Aus kommunaler Sicht ist der Ansatz, die Investitionsbedingungen für die Modernisierung und Anpassung der Verteilnetze an die Anforderungen der Energiewende zu verbessern und den bislang bestandenen Zeitverzug bei der Anerkennung der damit verbundenen Kosten zu beseitigen, grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings stoßen insbesondere die in den Eckpunkten vorgesehenen drastischen Verschärfungen sowohl für kleinere Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren als auch beim Effizienzvergleich für Unternehmen im Regelverfahren auf deutliche Ablehnung. Für die kleinen Unternehmen im vereinfachten Verfahren werden die Schwellenwerte halbiert, so dass zukünftig deutlich mehr Unternehmen den Bürokratieaufwand des Regelverfahrens meistern müssten.

Durch verschärfte Rahmenbedingungen würden sinnvolle regulatorische Ansätze zur Förderung der dezentralen und energieeffizienten Energieerzeugungs- und Versorgungsstrukturen, wie das vereinfachte Verfahren und die De-Minimis-Regeln für kleine Verteilnetzbetreiber, ausgehebelt. Bereits im existierenden Regulierungssystem können insbesondere kleinere Netzbetreiber nur mit erheblichem personellem und finanziellem Einsatz die Vorgaben der Energieregulierung erfüllen. Insofern kann die Aussage des BMWi, dass der Aufwand für die Netzbetreiber im Rahmen des regulären Verfahrens insgesamt gesunken ist, aus kommunaler Sicht gerade nicht bestätigt werden.

Bereits 2014 hat sich die Bundesnetzagentur - ohne dies durch Fakten belegen zu können - für die Abschaffung des sog. vereinfachten Verfahrens und der De-Minimis-Regeln für kleinere Verteilnetzbetreiber mit dem Argument ausgesprochen, dass kleinere Netzstrukturen zu einer Zersplitterung der Netze und Rekommunalisierungsbestrebungen zu vermeintlichen Ineffizienzen führen.

Die avisierte Abschaffung des sog. vereinfachten Verfahrens steht jedoch im Widerspruch zum Koalitionsvertrag, wonach der Aus- und Umbau der Verteilnetze zum Rückgrat der Energiewende erklärt wurde und die Ziele der Energiewende auf der dezentralen Ebene gefördert werden sollen. Selbst die eigene BMWi-Verteilernetzstudie kommt zu dem Schluss, dass die notwendigen Investitionen kurzfristig - d. h. innerhalb der nächsten Dekade - erfolgen müssen, damit die volkswirtschaftlichen Kosten gering gehalten werden können und die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Mai 2015

261 Neuauflage „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2015“

Die Neuauflage des Branchenbildes der deutschen Wasserwirtschaft 2015 ist nun erschienen. Der Bericht wurde im Rahmen der Fachmesse „Wasser Berlin International“

der Bundesregierung, vertreten durch Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks, übergeben. Das Branchenbild wurde in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag erarbeitet. Es gibt einen aktuellen Überblick über die Rahmenbedingungen, Leistungsfähigkeit und das Potenzial der Wasserver- und Abwasserentsorgung als Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Öffentlichkeit und Politik können sich umfassend über die Leistungen der Wasserwirtschaft, die Vielfalt ihrer Aufgaben und die aktuellen Herausforderungen informieren.

Die sechs wasserwirtschaftlichen Herausgeberverbände Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V. (ATT), Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. (DBVW), Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - Technisch-wissenschaftlicher Verein (DVGW), Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) haben im Rahmen der Eröffnung der Fachmesse und des Kongresses Wasser Berlin International (24. bis 27. März 2015) das neue „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2015“ an die Bundesregierung, vertreten durch Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks, übergeben. Die Erarbeitung der Neuauflage des Branchenbildes erfolgte - wie bereits in der Vergangenheit - in Abstimmung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag.

Das Branchenbild dokumentiert die Stärken und die Leistungsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen und internationalen Vergleich in Bezug auf Sicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit der Versorgungs- und Entsorgungsleistungen, wirtschaftliche Effizienz und Kundenzufriedenheit. Da die Leistungen der deutschen Wasserwirtschaft als Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in die Zuständigkeit der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften fallen, wird die Rolle der Kommunen in ihrer Vielfalt weiterhin in einem eigenen Kapitel (3.1) dargestellt und transparent gemacht.

Dabei werden auch die besonderen Herausforderungen hervorgehoben, vor denen die Wasserwirtschaft in Deutschland aktuell steht: Der demografische Wandel, der sich abzeichnende Klimawandel, der Eintrag anthropogener Spurenstoffe, Nutzungskonflikte mit Industrie und Landwirtschaft sowie eine gewässerverträgliche Ausgestaltung der Energiewende sind dabei entscheidende Aspekte. Hierfür setzen sich Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger vor Ort für flexible und angepasste Lösungen im Konsens ein.

Die Repräsentanten der sechs Herausgeberverbände hoben anlässlich der Übergabe des Branchenbildes hervor, dass die Wasserwirtschaft diese Herausforderungen nicht alleine bewältigen könne. Die Wasserressourcen könnten nur dauerhaft gesichert werden, wenn der vorsorgende Gewässerschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe akzeptiert und bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen als gemeinsames Ziel anerkannt sei. Das Branchenbild kann in elektronischer Form als Lang- und

Kurzfassung auf der [Homepage des DStGB](#) heruntergeladen werden.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Mai 2015

Schule, Kultur und Sport

262 Landesprogramm Kultur und Schule

Durch Runderlasse des NRW-Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 26.02.2015 wurden der Erlass und die Richtlinie zum Landesprogramm Kultur und Schule geändert. Dabei wurde u.a. der geringere Förderbetrag für Projekte in Offenen Ganztagschulen an die allgemeine Förderhöhe angepasst. Mit der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach Beteiligung von Schulträgern in der Jury konnten sich die KSV nicht durchsetzen. Die Änderungserlasse wurden nun im Ministerialblatt am 15. April 2015 veröffentlicht und sind in Kraft getreten. Sie können abgerufen werden unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=7&l_id=10646&sg=0&val=10646&ver=0&menu=1.

Az.: IV/2 43.7.1

Mitt. StGB NRW Mai 2015

263 Planungsbüros für Schulentwicklungspläne

Die Stadt Gummersbach beabsichtigt für größere Maßnahmen ein Planungsbüro für Schulentwicklungspläne zu beauftragen. Hierzu würde sie im Vorfeld gerne den kollektiven Austausch führen und von Erfahrungen anderer Kommunen profitieren. Bei Vorliegen entsprechender Erfahrungen werden Rückmeldungen erbeten an die Stadt Gummersbach, Peter Gold, peter.gold@gummersbach.de, 02261/871609.

Az.: IV/2 42.3

Mitt. StGB NRW Mai 2015

264 Fortbildungsprogramm der Archivschule Marburg

Das Fortbildungsprogramm 2015 der Archivschule Marburg ist online unter <http://www.archivschule.de/DE/fortbildung/fortbildung-2015/> abrufbar. Die Archivschule Marburg ist Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätte für das Archivwesen in allen Bundesländern.

Az.: IV/2 43.6.1

Mitt. StGB NRW Mai 2015

265 Archivwissenschaftliches Kolloquium

Die Archivschule Marburg lädt für den 10. und 11. Juni 2015 zum 20. Archivwissenschaftlichen Kolloquium ein. Unter dem Titel „Ziele, Zahlen, Zeitersparnis. Wieviel Management brauchen Archive?“ soll beleuchtet werden, wie Managementtechniken in Archiven umgesetzt wurden und welche Vorteile sich daraus ergeben haben. Ebenfalls soll sich die Tagung mit Kooperationen zwischen Archiven und dem Qualitätsmanagement befassen.

Der Teilnehmerbeitrag liegt bei 65 Euro (ohne Tagungsband) bzw. 85 Euro (mit Tagungsband). Archivarinnen und Archivare in Ausbildung zahlen keinen Tagungsbeitrag. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden sich im Internet unter <http://www.archivschule.de/DE/forschung/archivwissenschaftliche-kolloquien/2015>. Anmeldeschluss ist der 20. Mai 2015.

Az.: IV/2 43.6.1

Mitt. StGB NRW Mai 2015

266 Faltblatt zum NRW-Schulsystem

Das NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung hat einen Flyer zum nordrhein-westfälischen Schulsystem herausgegeben, mit dem in verständlicher Form eine Einführung für Eltern und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, Flüchtlinge und Eltern aus anderen Bundesländern herausgegeben. Der Flyer wurde bereits an alle Grundschulen, Förderschulen und Schulen der Sekundarstufe I versandt und kann beim Schulministerium unter <http://www.schulministerium.nrw.de> bestellt werden.

Az.: IV/2 42.1.1

Mitt. StGB NRW Mai 2015

267 Regionalkonferenzen zum Kulturförderungsgesetz

Das NRW-Kulturministerium lädt zu Regionalkonferenzen (in Regierungsbezirken) zum Kulturförderungsgesetz ein. Bereits vor Erarbeitung des Gesetzes fanden im März 2012 fünf Regionalkonferenzen hierzu statt, nach Inkrafttreten des Gesetzes soll nun auch der Start in die Umsetzung mit Regionalkonferenzen begleitet werden. Themen seien dabei die Zusammenarbeit von Land und Kommunen, das Zuwendungsrecht, die weiteren Umsetzungsschritte und die Instrumente Kulturförderplan und Landeskulturbericht.

Die Konferenzen finden jeweils von 9.30 bis ca. 15.30 Uhr am 28. Mai 2015 in Münster, am 29. Mai 2015 in Dortmund, am 15. Juni 2015 in Detmold, am 16. Juni 2015 in Düsseldorf und am 24. Juni 2015 in Köln statt. Weitere Informationen und das Formular zur Online-Anmeldung finden sich unter <http://www.mfkjks.nrw.de/kultur/themen/kulturfoerderungsgesetz.html>.

Az.: IV/2 43.0.2.1

Mitt. StGB NRW Mai 2015

268 Summer School zu kultureller Bildung im öffentlichen Raum

Die Zukunftsakademie NRW lädt vom 24. bis 28. August 2015 Studierende aller Fächer und Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger aus NRW zu einer Summer School „Urbanes Lernen“ zu kultureller Bildung im öffentlichen Raum ein. Unter besonderer Berücksichtigung von Diversität, gesellschaftlichen Schiefen, Macht- und Herrschaftsverhältnissen und Partizipation soll u.a. beleuchtet werden, unter welchen Bedingungen öffentlicher Raum hergestellt und genutzt wird, welche Praktiken hierbei angewandt werden und wie Bildungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen im Stadtraum gestaltet werden können. Anmeldeschluss ist der 22. Mai 2015. Anmeldungen werden unter post@zaknrw.de entgegengenommen. Weitere

Informationen finden sich unter http://www.zaknrw.de/assets/uploads/ZAKNRW_SummerSchool.pdf.

Az.: IV/2 73.7.2-001/001 Mitt. StGB NRW Mai 2015

269 Westfälische Kulturkonferenz 2015

Nachdem bereits mit der Mitteilung 137/2015 vom 19.02.2015 der 24. April 2015, 10.00 bis 16.30 Uhr als Termin für die 5. Westfälische Kulturkonferenz in Bad Sassendorf angekündigt worden ist, steht nun auch das Anmeldeverfahren und das Programm online unter <http://kulturkontakt-westfalen.de/informieren/westfaelische-kulturkonferenz/konferenz2015/> zur Verfügung. Thematischer Schwerpunkt der Veranstaltung wird Inklusion in der Kulturarbeit sein.

Az.: IV/2 426-4 Mitt. StGB NRW Mai 2015

270 7. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer lädt für den 10. und 11. September 2015 unter der Leitung von Professor Dr. Ulrich Stelkens zu den 7. Speyerer Tagen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht ein. Themen werden dabei u.a. Friedhofsplanungsverfahren, Ökologisierung des Bestattungswesens, Gebührenkalkulation oder auch Probleme des Grabnutzungsrechts sein. Der Teilnehmerbeitrag liegt für Teilnehmer aus dem Bereich des Bundes und der Länder bei 250 Euro, für alle sonstigen Teilnehmenden bei 290 Euro. Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden sich unter <http://www.uni-speyer.de/Weiterbildung/wbdbdetail.asp?id=677>.

Az.: IV/2 873 Mitt. StGB NRW Mai 2015

271 Arbeitshilfe „Kinderschutz und Schule“

Die Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW hat eine neue Arbeitshilfe zum Kinderschutz in der Schule als gemeinsame Aufgabe bzw. Angelegenheit einer strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule herausgebracht. Die Arbeitshilfe richtet sich an Schulleitungen, Leitungs- oder Fachkräfte auf Trägerseite und in der Kommune. Die Arbeitshilfe kann unter <http://www.ganztag.nrw.de> heruntergeladen oder kostenlos bestellt werden.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Mai 2015

Jugend, Soziales und Gesundheit

272 Dokumentation von Beispielen gelungener Inklusionspraxis

Das NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales hat darauf hingewiesen, dass Nordrhein-Westfalen ein Inklusionskataster bekomme, in dem gelungene Projekte,

Maßnahmen und Initiativen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen gesammelt, dokumentiert und online abgerufen werden können. Hiermit sollen Anregungen für die Entwicklung neuer Projekte und Initiativen gegeben werden. Zudem sei das Inklusionskataster auch eine gute Informationsquelle für Menschen mit Behinderungen, die auf der Suche nach geeigneten Angeboten seien.

Die ersten vorbildhaften Inklusionsprojekte seien jetzt online gestellt worden. Beispielsweise „Eifel barrierefrei“, eine Initiative des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel. Dargestellt würden mehr als 70 Angebote, bei denen Menschen mit Behinderungen den Naturpark barrierefrei erleben könnten. Ein anderes Beispiel sei die „Künstlergruppe Nebelhorn“ in Schermbeck (Kreis Wesel). Menschen mit und ohne Behinderungen fänden hier ein offenes Atelier, in dem sie sich unter Anleitung eines Künstlers kreativ betätigen könnten. Und ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen in Heek (Kreis Borken) habe mit Unterstützung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ eine Integrationsabteilung gegründet, in der Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam als Gärtnerinnen und Gärtner tätig seien.

Das Inklusionskataster werde fortlaufend neue Projekte unter anderem aus den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit, Bildung, Kultur, Politik und Gesundheit aufnehmen und auf seiner Internetseite darstellen. Hierzu gebe es ein unkompliziertes Verfahren, mit dem Projekte sich online für die Aufnahme in das Kataster bewerben könnten.

Das Inklusionskataster sei ein zentrales Projekt im Rahmen des Aktionsplanes der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“. Das Kataster werde bei dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen geführt. Die StGB NRW-Geschäftsstelle hält das Projekt für sinnvoll und bittet die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes bei Interesse um Kontaktaufnahme zu dem ZPE. Internet: www.inklusive-gemeinwesen.nrw.de.

Az.: III/2 850 Mitt. StGB NRW Mai 2015

273 Zusätzliche U3- und Ü3-Plätze im Kindergartenjahr 2015/16

Das NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die aktuellen Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2015/16 vorgestellt. Danach stünden rund 6.000 zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige und rund 3.200 zusätzliche Betreuungsplätze für über Dreijährige in Nordrhein-Westfalen im kommenden Kindergartenjahr zur Verfügung.

Insgesamt hätten die 186 nordrhein-westfälischen Jugendämter rund 161.500 Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder, davon rund 117.700 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 43.800 Plätze in der Kindertagespflege gemeldet. Für über dreijährige Kinder stünden 458.600 Plätze zur Verfügung, davon rund 454.300 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rund 4.300 Plätze in der Kindertagespflege.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung entspreche das einer Versorgungsquote von 36,9 % für unter Dreijährige. Bezogen auf ein- und zweijährige Kinder, die seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hätten, betrage die Betreuungsquote sogar 54,9 %. Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2010/11 gebe es im Kindergartenjahr 2015/16 rund 72.800 Plätze mehr für Kinder unter drei Jahren. Das entspreche einer Steigerung von rund 82 %.

Az.: III/2 711

Mitt. StGB NRW Mai 2015

274 **Verwaltungsgericht Aachen zu Geschwisterregelung beim Kita-Beitrag**

Nach § 23 Abs. 5 Satz 3 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) sind bei Geschwisterregelungen Kinder, deren Tagesbetreuung nach § 23 Abs. 3 KiBiz NRW elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Vor dem Hintergrund dieser Regelung hat die Stadt Erkelenz durch die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen in der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014 in § 4 Abs. 2 folgende Regelung beschlossen: „Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung/Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 (Beitragsbefreiung) vor, so wird für ein Kind ein Beitrag von 80 % des höheren Beitrags erhoben“.

Das Verwaltungsgericht Aachen hat aufgrund einer Klage von Eltern hierzu am 10.04.2015 ein Urteil gefällt (Az.: 8 K 154/15). In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Anfügung von Satz 3 in § 23 Abs. 5 KiBiz NRW lediglich zur Folge habe, dass nunmehr auch beitragsfreie Vorschulkinder „als beitragspflichtig gelten“ und dass damit überhaupt die Geschwisterregelung zum Tragen komme. Dies möge auch Anlass für den Gesetzgeber gewesen sein, die Ergänzung des § 23 Abs. 5 KiBiz NRW durch Satz 3 vorzunehmen, um so - gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW - der mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz eingeführten Beitragsbefreiung für Vorschulkinder nachhaltiger Wirkung zu verschaffen.

In seinen weiteren Ausführungen weist das Gericht darauf hin, der durch das 2. KiBiz-Änderungsgesetz genannte Fassung des § 23 Abs. 5 sei aber - auch unter Berücksichtigung des oben beschriebenen bisherigen Handelns des Gesetzgebers - keinesfalls zu entnehmen, dass ein Geschwisterkind neben einem beitragsfreien Vorschulkind ebenfalls beitragsfrei gestellt werden müsse. Auch würden weder die bundesgesetzliche Regelung des § 90 SGB VIII noch die landesgesetzliche Regelung des § 23 Abs. 5 KiBiz NRW (in all ihren bisherigen Fassungen) gebieten, überhaupt Geschwisterermäßigungen einzuräumen. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII eröffne grundsätzlich die Möglichkeit, Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrich-

tungen und Kindertagespflege festzusetzen. In § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sei bestimmt, dass Kostenbeiträge (wenn sie erhoben werden) zu staffeln seien. Kriterien für eine solche Staffelung benennen Satz 3, nämlich das Einkommen, die Anzahl kindergeldberechtigter Kinder in der Familie und die tagtägliche Betreuungszeit. Das zwingende Vorsehen einer Geschwisterermäßigung sei nicht benannt.

Gleiches gelte für die landesgesetzliche Regelung. So heiße es in § 23 Abs. 5 Satz 2 KiBiz NRW: „Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, vorsehen“. Ein ermäßigter Beitrag oder gar eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder sei also weder nach bundes- noch nach landesgesetzlichen Vorgaben zwingend. Im Hinblick darauf, dass gesetzlich keine Geschwisterermäßigung geboten sei, stehe dem Satzungsgeber auch ein relativ weiter Spielraum bei der Gestaltung einer Geschwisterermäßigung zu. Diesen Rahmen überschreite die Regelung der Beklagten (Stadt Erkelenz) jedenfalls nicht. Im Ergebnis wurde daher die Klage der Eltern abgewiesen. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Kommunale Einschätzung

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hatte bereits vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen gegenüber der Stadt Erkelenz die Auffassung vertreten, dass diese Satzungsregelung mit der Neufassung des § 23 Abs. 5 Satz 3 KiBiz NRW vereinbar sei. Vor dem Hintergrund der eindeutigen Regelung des § 23 Abs. 5 Satz 2 KiBiz NRW, wonach das Jugendamt ermäßigte Beiträge oder die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vorsehen könne, sei die Geschäftsstelle bereits im Jahr 2014 in Abstimmung mit dem Jugendministerium NRW zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Teilerhebung beim Geschwisterkind auch dann zulässig sei, wenn das ältere Geschwisterkind im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr sei.

Zu der Frage, in welcher Höhe ein entsprechender Teilbeitrag von dem jüngeren Geschwisterkind erhoben werden könne, würden vom Jugendministerium NRW und der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW inzwischen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Das Land vertrete die Auffassung, dass ein Teilbeitrag allenfalls in der Höhe der Differenz zwischen dem fiktiven Beitrag für das beitragsfreie Kind und dem höheren Beitrag für das jüngere Kind erhoben werden könne.

Diese einschränkende Auslegung ergebe sich allerdings weder aus dem Wortlaut des § 23 Abs. 5 Satz 3 KiBiz NRW Kinderbildungsgesetz noch aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf. Der Gesetzessystematik sei lediglich zu entnehmen, dass ein Teilbetrag möglich sei. Hätte der Gesetzgeber die Regelung des § 23 Abs. 5 Sätze 2 und 3 KiBiz NRW derart einschränkend beabsichtigt, so hätte dies im Gesetz oder zumindest in der Begründung zum Gesetzentwurf einen entsprechenden Ausdruck finden müssen, was erkennbar nicht der Fall sei.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Mai 2015

Die Landesregierung und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben mit Presseerklärung vom 13.04.2015 mitgeteilt, dass Nordrhein-Westfalen seit drei Jahren auf eine umfassende und praxisbezogene Berufsorientierung setze, die vom Schuljahr 2018/2019 an flächendeckend in allen Schulen des Landes angeboten werde. Der Bund unterstützte das Land finanziell bei seinem Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ bis 2018 mit bis zu 60 Millionen Euro.

Das Land habe für das Schuljahr 2015/2016 einen Bewilligungsbescheid vom Bund in Höhe von 11,2 Millionen Euro erhalten. Damit sollen Potenzialanalysen und Berufsfelderkundungen für Jugendliche ermöglicht werden. Die Mittel würden aus dem Berufsprogramm für Berufsorientierung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) stammen. Das Geld werde im Rahmen einer bestehenden Sondervereinbarung zwischen Bund und dem Land in das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ integriert. Alle 53 Koordinierungsstellen in NRW hätten seit dem vergangenen Jahr ihre Arbeit in dem Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ aufgenommen. Im Schuljahr 2015/2016 würden mehr als 140.000 von 170.000 Schülerinnen und Schülern der 8. Jahrgangsstufe daran teilnehmen können.

Das Land investiere aus dem Schulhaushalt 2015 rund 10,5 Millionen Euro für die erforderlichen Lehrerressourcen und aus dem Sozialhaushalt 20 Millionen Euro für die kommunale Koordinierung. Das Berufsorientierungsprogramm des Bundesinnenministeriums, aus dessen Topf die Mittel stammen, sei Bestandteil der Initiative „Bildungsketten“. Sie verfolge das Ziel, die verschiedenen Förderinstrumente der Berufsorientierung miteinander zu verzahnen und so präventiv und ganzheitlich den Bildungserfolg junger Menschen zu sichern.

Das neue Übergangssystem Schule-Beruf NRW sehe vor, dass ab Klasse 8 alle Schülerinnen und Schüler eine verbindliche, systematische Berufs- und Studienorientierung erhalten. Neben der Ermittlung und Förderung von Potenzialen und berufsrelevanten Kompetenzen gehörten dazu vor allem gezielt Praktika in Betrieben, um verschiedene Berufsfelder zu erkundigen und eine kompetente Berufs- und Studienwahlentscheidung zu ermöglichen. Dies geschehe in NRW in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Bundesagentur für Arbeit.

Informationen zum neuen Übergangssystem Schule-Beruf NRW können im Internet abgerufen werden unter www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de sowie unter www.berufsorientierung-nrw.de und unter dem Stichwort „Ausbildung“ unter www.arbeit.nrw.de. Weitere Informationen zum Berufsorientierungsprogramm können abgerufen werden unter www.berufsorientierungsprogramm.de.

Az.: III/2 848

Mitt. StGB NRW Mai 2015

Die meisten Menschen wünschen sich eine Wohnumgebung, die ihnen Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, soziale Kontakte und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und die ihnen auch im Alter, bei Krankheit, Hilfe- und Unterstützungsbedarf die notwendige Versorgung sichert. Wie man wohnen möchte, hängt vor allem von der individuellen Lebensgestaltung ab. Als eine Möglichkeit haben sich in den vergangenen Jahren unterschiedliche Ansätze und Formen des gemeinschaftlichen Wohnens herausgebildet. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Wohnungsunternehmen, Kommunen und sonstige Träger interessieren sich für diese Wohnformen und äußern zunehmend den Wunsch, aktiv zu werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat daher das neue Modellprogramm „Gemeinschaftlich wohnen, selbstbestimmt leben“ aufgelegt, das die Zielsetzung verfolgt, beispielgebende gemeinschaftliche Wohnprojekte zu fördern. Teilnehmende Projekte sollen in inhaltlicher Hinsicht Modellcharakter aufweisen und Vorbildwirkung entfalten können. Neben der Förderung der Projekte vor Ort wird dabei auch eine Analyse der Prozessqualitäten der realisierten Projekte vorgenommen und die Bedeutung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten für die Entwicklung ihrer Umgebung dargestellt. Die Schritte eines gemeinschaftlichen Wohnprojekts - von der Idee über die Realisierung bis zur Bewertung von Ergebnissen - werden aufbereitet, um die Ergebnisse für andere interessierte Projekte nutzbar zu machen.

Das Programm richtet sich an Initiativen, Wohnungsunternehmen, Gruppen, Organisationen und Kommunen, die sich mit dem Gedanken tragen, ein innovatives gemeinschaftliches Wohnprojekt zu konzipieren, zu planen und umzusetzen. Bei der Planung der Projekte sollen die Kommunen vor Ort eng mit einbezogen werden. Das Programm wurde in den vergangenen Tagen mit einem Interessenbekundungsverfahren gestartet, das noch bis zum 31. Mai 2015 läuft. Der Ausschreibungstext, ein Bewerbungsformular und weitere Informationen stehen in dem Serviceportal unter <http://serviceportal-zuhause-im-alter.de> bereit.

Aufgrund der eng begrenzten Mittel und der hohen inhaltlichen Anforderungen werden bundesweit nur wenige Projekte ausgewählt werden können. Das Ministerium bittet daher, in Ihrem Wirkungsbereich Bewerbungsaufforderungen möglichst auf in Frage kommende Projekte mit der erforderlichen Qualität und Innovationskraft zu begrenzen. Für eventuelle Rückfragen zum Programm stehen im BMFSFJ Martin Amberger (martin.amberger@bmfsfj.bund.de) oder Thomas Wauters (thomas.wauters@bmfsfj.bund.de) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Az.: III/2 870

Mitt. StGB NRW Mai 2015

„Die Notaufnahmen der Krankenhäuser sind vielerorts stark überlastet und absolut unterfinanziert. Sie werden immer stärker zum Lückenbüßer für die eigentlich zuständigen Bereitschaftsdienste der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen)“, erklärte die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) anlässlich der Veröffentlichung eines Gutachtens zur ambulanten Notfallversorgung im Krankenhaus. Gleichzeitig würden die Kliniken durch die Vergütungsregelungen der KVen und Krankenkassen sowie einen 10-prozentigen gesetzlichen Investitionsabschlag auch noch diskriminiert.

Einem durchschnittlichen Erlös von 32 Euro pro ambulanten Notfall stünden Fallkosten von mehr als 120 Euro gegenüber. Mehr als 10 Millionen ambulante Notfälle mit einem Fehlbetrag von 88 Euro pro Fall führten zu 1 Milliarde Euro nicht gedeckter Kosten.

Untermauert wird dieses Ergebnis vom „Gutachten zur ambulanten Notfallversorgung im Krankenhaus – Fallkostenkalkulation und Strukturanalyse“, das die DKG in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin (DGINA) bei der Management Consult Kestermann GmbH (MCK) im Juni 2014 beauftragt hat. Im Rahmen einer aufwendigen Kalkulation haben 55 Krankenhäuser für insgesamt 612.070 ambulante Notfälle fallbezogene Kosten- und Leistungsdaten – und somit eine außergewöhnlich breite und valide Datengrundlage – bereitgestellt. Durch die Verbindung der ökonomischen Aspekte mit der Versorgungsrealität bietet das Gutachten eine einzigartige, datenbasierte Diskussionsgrundlage für die dringend notwendige Weiterentwicklung der ambulanten Notfallversorgung.

Die Krankenhäuser sähen sich in der Leistungspflicht für jeden, der Hilfe in den Notaufnahmen suche und geräten dadurch in eine Kostenfalle, so die DKG. Die ambulante Notfallversorgung werde schon lange nicht mehr durch die KVen sichergestellt, obwohl diese dafür zuständig seien. Selbst dort, wo Notfalldienste von den KVen organisiert seien, gingen die Patienten in die Ambulanzen der Krankenhäuser. Die Auswertung der Behandlungsfälle zeige, dass ein Drittel der Patienten von niedergelassenen Ärzten versorgt werden könnte. Viele Patienten suchten die Notaufnahmen der Krankenhäuser auf, weil im vertragsärztlichen Bereich kein geeignetes oder ausreichendes Versorgungsangebot für Notfälle vorhanden sei.

Für die unverzichtbare ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus müsse eine geeignete Vergütung geschaffen werden, die den Behandlungsmöglichkeiten und den damit verbundenen Kostenstrukturen der Krankenhäuser Rechnung trage. Das Gutachten mache deutlich, dass die für die niedergelassenen Ärzte entwickelte Notfallvergütung nicht für die kostenintensiven Vorhaltungen und Leistungen der Krankenhäuser geeignet seien.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Mai 2015

Nationaler Radverkehrsplan und Förderprogramm Radverkehr

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sucht wieder nach förderfähigen Projekten zur Umsetzung der Ziele des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP). Projektideen können bis zum 1. August 2015 für das Förderjahr 2016 eingereicht werden. Förderberechtigt sind Städte und Gemeinden, aber auch Privatpersonen und Unternehmen. Thematische Förderschwerpunkte sind für 2016 „Elektromobilität“ und „Rad und Raum“.

Das BMVI fördert so genannte nicht investive Modellprojekte zur Umsetzung des NRVP mit Mitteln in Höhe von ca. 3,2 Millionen Euro pro Jahr. Zu den förderfähigen Projekten zählen insbesondere Informations- und Kommunikationskampagnen (z. B. zur Verbesserung des Verkehrsklimas), Wettbewerbe, technische Innovationen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstige geeignete Vorhaben, die der Koordinierung und Förderung des Radverkehrs dienen.

Eine NRVP-Förderung wird in einem zweistufigen Auswahlprozess beantragt: Zunächst ist eine Ideenskizze einzureichen. Aus den eingegangenen Skizzen wird das BMVI, beraten durch das Expertengremium „Beirat Radverkehr“, eine Auswahl treffen und diese zur Antragstellung auffordern. Für die förderfähigen Projektkosten bewilligt das BMVI im Wege der Projektförderung einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen können im Internet heruntergeladen werden unter <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/foerderung-bund/foerderung-nrvp/>.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Mai 2015

4. Nationaler Radverkehrskongress

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Veranstalter, das Land Brandenburg als gastgebendes Bundesland und die Landeshauptstadt Potsdam als Veranstaltungsort begrüßen zum diesjährigen Nationalen Radverkehrskongress am 18. und 19. Mai 2015 in Potsdam. Der 4. Nationale Radverkehrskongress steht unter dem Motto „verbinden - verknüpfen – vernetzen“. Der Radverkehr wird als Querschnittsaufgabe verschiedener Akteure und Handlungsfelder moderner Mobilitätspolitik betrachtet.

In insgesamt acht Foren sollen aktuelle Themen übergreifender Radverkehrsplanung und -förderung diskutiert sowie neue Ideen für eine weitere Steigerung des Radverkehrs gesammelt werden. Am ersten Kongresstag stehen Themen wie Verknüpfung der Verkehrsmittel, Rad und Raumgestaltung, neue Einsatzbereiche des Radverkehrs und zielgruppenorientiertes Marketing im Mittelpunkt. Der zweite Kongresstag widmet sich der Vernetzung der Akteure, den Potenzialen digitaler Medien in der Radver-

kehrplanung, der intelligenten und vernetzten Infrastrukturentwicklung und dem Radtourismus.

Den Höhepunkt des ersten Kongressabends bildet traditionell die Verleihung des Deutschen Fahrradpreises in den neuen Kategorien „Kommunikation“, „Service“ und „Infrastruktur“. Das Programm und Informationen zur Anmeldung finden sich im Internet unter www.nationaler-radverkehrskongress.de.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Mai 2015

280 Projektaufruf „Erlebnis NRW - Tourismuswirtschaft stärken“

Immer mehr Gäste aus dem In- und Ausland entscheiden sich für NRW. In 2014 wurde das bisherige Rekordwachstum aus 2013 nochmals übertroffen. Die Besucherzahl stieg um 4,2%, die Zahl der Übernachtungen war um 3,9% höher als in 2013. Zur Verstetigung dieser Entwicklung in einem hart umkämpften Wettbewerbsumfeld will die NRW-Landesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der KMU in der Tourismuswirtschaft des Landes weiter stärken und ihre Strahlkraft in andere Wirtschaftsbereiche unterstützen.

Wie in der abgelaufenen Förderperiode 2007-2013 wird es auch in der neuen Förderperiode 2014-2020 einen gemeinsamen Projektaufruf vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen geben. Dieser ermöglicht es Projektentwicklern, Förderunterstützung aus EU- und Landesmitteln zu erhalten.

Anders als bei den beiden vorangegangenen Tourismuswettbewerben ist diesmal kein Dachwettbewerb mit zwei thematischen Säulen vorgesehen, sondern alle Themen werden in einem eingleisigen Projektaufruf gebündelt. Dabei ist die Förderung von Marketing- und Vertriebsnetzwerken ebenso denkbar wie die Unterstützung von Infrastrukturprojekten (bis zu einem Investitionsvolumen von max. 5 Mio. €), integrierten naturtouristischen Maßnahmen und innovativen Dienstleistungen.

Am 16.04.2015 findet die offizielle Auftaktveranstaltung des Projektaufrufs Tourismus „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“, im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen statt. Die weiteren Informationen werden sodann auf den Internetseiten der Landesregierung und von Tourismus.NRW abrufbar sein.

Az.: III/1 470-00

Mitt. StGB NRW Mai 2015

281 UBA-Studie zu Auto und Mobilität

Eine Studie des Umweltbundesamtes (UBA) zeigt, dass immer mehr Menschen in den Städten den Autoverkehr belastend finden. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt und Bauen hat das UBA im Rahmen einer regelmäßigen Befragung Ergebnisse zu den Erwartungen der

Deutschen zum Umweltbewusstsein gewonnen. Dabei wurden auch Fragen zur Einschätzung des Verkehrs in den Städten gestellt: 82 Prozent der Befragten erwarten von der Politik eine fußgänger-, fahrrad- und nahverkehrsfreundliche Stadtplanung.

Städte, die Fuß- und Radverkehr bei Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität von Nachbarschaften oder Quartieren berücksichtigen, werden zu attraktiven Städten. Dafür müssen in der Anlage der Stadt und in politischen Konzepten Fußgänger und Radfahrer gestärkt werden und Ideen für eine bewegungsaktivierende Infrastruktur umgesetzt werden. Die Mehrheit der Befragten wünscht sich eine Abkehr von einer auf das Auto zentrierten Städteplanung.

Die vollständige Studie „Umweltbewusstsein in Deutschland 2014“, Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, ist herunterzuladen aus dem Internetangebot des BMUB unter http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Forschung/umweltbewusstsein_in_d_2014_bf.pdf.

Az.: III/1 151-30

Mitt. StGB NRW Mai 2015

282 Vectoring-Antrag der Telekom

Die Deutsche Telekom hat am 23.02.2015 einen Antrag bei der Bundesnetzagentur eingereicht, der ihr alleinigen Zugang zu den Nahbereichen um 8.000 Hauptverteiler erlauben soll. Die Telekom will mit diesem Schritt den schnellen Internetzugang in weiteren Regionen ermöglichen. Dadurch sollen zusätzliche 5,9 Millionen Haushalte mit Geschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s versorgt werden können. Langfristig sollen per Super-Vectoring sogar Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 250 Mbit/s realisierbar sein.

Das Vorhaben der Telekom ist umstritten, da Vectoring das Nebeneinander von mehreren Anbietern nicht zulässt. Technisch bedingt müssten in den vom Antrag betroffenen Bereichen die VDSL-Anschlüsse anderer Anbieter umgestellt werden. Ihre Technik müssten die Wettbewerber in den betroffenen Bereichen wieder abbauen. Diese Netzbetreiber, die bereits in Infrastruktur investiert und ihre Technik in den Hauptverteilern der Telekom stehen haben, werfen der Telekom vor, die Teilnehmeranschlussleitung remonopolisieren zu wollen.

Dem hält die Telekom entgegen, es gehe faktisch nur um 1,5 Prozent (rund 135.000) der durch Wettbewerber bundesweit gemieteten Teilnehmeranschlussleitungen. Die bisherigen Nutzungsrechte der Wettbewerber verhindern aber, dass die Telekom ihr Netz im Nahbereich um die Hauptverteiler aufrüsten kann. Das habe zur Folge, dass Kunden in diesem Bereich über ihre Telefonleitung keine schnellen Internetanschlüsse mit bis zu 100 Mbit/s bekommen könnten.

Betroffen davon seien bundesweit 5,9 Millionen Haushalte sowohl in Ballungszentren als auch im ländlichen Raum. Die Telekom führt weiter an, vom weiteren Vectoring-Ausbau würden auch Wettbewerber profitieren. Genauso wie in den übrigen Gebieten erhielten sie Vor-

Leistungsprodukte, mit denen sie ihren Kunden über die Telekom-Leitungen ebenfalls schnellere Internetanschlüsse zur Verfügung stellen könnten. Damit wären sie auch gegenüber den Kabelnetzbetreibern deutlich wettbewerbsfähiger.

Die Bundesnetzagentur begrüßte grundsätzlich das Bestreben der Deutschen Telekom, die Vectoring-Technologie für besonders schnelle Breitbandanschlüsse in Deutschland weiter auszubauen. Die Agentur stehe allen neueren Entwicklungen, die zu einer Verbesserung der Breitbandversorgung beitragen können, aufgeschlossen gegenüber. Allerdings kündigte sie eine intensive Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an.

Az.: III/1 460-15

Mitt. StGB NRW Mai 2015

283 Neue Zuständigkeit für Handwerkerparkausweis

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes hat jetzt mit der „Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 27.01.2015 von der in § 46 Absatz 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgesehenen Möglichkeit der Zuständigkeitsdelegation in einem eng vorgegebenen Anwendungsbereich Gebrauch gemacht. Danach werden die unteren Straßenverkehrsbehörden nun auch zuständig für die Erteilung von gebietsübergreifenden Ausnahmegenehmigungen („Handwerkerparkausweise“), mit denen Handwerksbetrieben oder sonstigen vergleichbaren Betrieben, die für ihre Tätigkeit schweres oder umfangreiches Material einsetzen müssen, bestimmte pauschalisierte Parksonderrechte eingeräumt werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte im Februar 2014 die vormalige - in der Praxis bewährte - Verfahrensweise zur Erteilung von gebietsübergreifenden Ausnahmegenehmigungen zur Einräumung bestimmter pauschalierter Parksonderrechte („Handwerkerparkausweise“) als unzulässig eingestuft. In seinem Urteil wies das Gericht darauf hin, dass für die Ausstellung gebietsübergreifender Handwerkerparkausweise durch die unteren Straßenverkehrsbehörden eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung fehle.

In § 7 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 24), die zuletzt durch Artikel 232 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, die ausschließlich die in Satz 2 genannten Ausnahmen umfassen und die eine über den Bezirk der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde hinausgehende Geltung haben und deren Geltung sich auf den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksregierungen erstrecken, sind die Kreisordnungsbehörden zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Betriebssitz hat oder, wenn der Antragsteller die Tätigkeit in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Kreisordnungsbehörde ausüben möchte, diese Kreisordnungsbehörde.“

Durch die Genehmigung von Ausnahmen nach Satz 1 können Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1.19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und sonstige Betriebe Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen, sowie ambulante soziale Dienste dazu berechtigt werden, im eingeschränkten Haltverbot, in Haltverbotszonen, auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei sowie ohne Beachtung der Höchstparkdauer, und auf Bewohnerparkplätzen zu parken. Hat der Antragsteller seinen Betriebssitz in einer mittleren oder großen kreisangehörigen Stadt oder übt er dort seine Tätigkeit aus, so ist anstelle der Kreisordnungsbehörde die örtliche Ordnungsbehörde dieser Stadt zuständig.“

Az.: III/1 151-24

Mitt. StGB NRW Mai 2015

Bauen und Vergabe

284 Baugesetzbuch und umweltbezogene Informationen in der Bekanntmachung

Die Fachkommission Städtebau hat zum Thema „Angabe der Arten umweltbezogener Informationen in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB“ Hinweise veröffentlicht: „Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung u. a. Angaben darüber zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2013 (Az. 4 CN 3.12) die dafür geltenden Anforderungen konkretisiert und festgestellt, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammen zu fassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.“

Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Wie die erforderliche schlagwortartige Charakterisierung im Einzelnen auszusehen hat, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist, dass der veröffentlichte Bekanntmachungstext seiner Anstoßfunktion, eine breitere Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und ihre Beteiligungsbereitschaft zu fördern, gerecht werden kann.

Erforderlich und ausreichend ist dabei für den gewollten Anstoß, dass die bekannt gemachten Informationen der

Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden. Eine Aufzählung der Stellungnahmen oder Angaben zu deren Verfasser sind dagegen nicht erforderlich und wären für sich genommen im Hinblick auf die Anstoßfunktion auch nicht ausreichend. Ebenfalls nicht ausreichend ist, lediglich darauf zu verweisen, dass der Umweltbericht aus-gelegt wird und davon auszugehen, dass der Öffentlichkeit bewusst ist, dass der Umweltbericht Informationen zu allen umweltrelevanten Belangen enthält.

Abstrakte Bezeichnungen für Umweltbelange (z. B. „Lärmimmissionen“) können eine nicht ausreichende Information darstellen, wenn sich dahinter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen (z. B. Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Freizeit- und Gewerbelärm); in diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar einer Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Eine Aufzählung von Gutachten (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gutachten zu wasserwirtschaftlichen Fragen, zum Strahlenschutz, zu ...) lässt zwar Vermutungen zu darin behandelten Themen zu, stellt aber nicht den erforderlichen hinreichend differenzierten Überblick über Arten der verfügbaren umweltbezogenen Informationen dar.

Auf der anderen Seite ist es aber nicht erforderlich, in jedem Fall auf jede Facette der verfügbaren Informationen einzugehen. So wird in vielen Fällen beim Belang des Artenschutzes eine zusätzliche Differenzierung in Tiergattungen und Tierarten entbehrlich sein. Allerdings kann diese Differenzierung erforderlich sein, wenn es um besonders geschützte Arten geht oder bestimmte Arten im Bauleitplanaufstellungsverfahren eine besondere Rolle spielen. Ein weiteres Indiz für die Erforderlichkeit, einzelne Gesichtspunkte der vorliegenden Umweltinformationen weiter zu differenzieren, kann sich aus dem Umfang ergeben, in dem der jeweilige Gesichtspunkt in den Stellungnahmen problematisiert wurde. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann für die Zusammenstellung der Informationen als Gliederungshilfe dienen.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in o. g. Urteil seine Erwägungen wie folgt abgeschlossen: „Auf der 'sicheren Seite' ist die planende Gemeinde, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichts zu entnehmen sein kann.“

Wenn in der erneuten Bekanntmachung der erneuten Auslegung eines geänderten oder ergänzten Entwurfs eines Bauleitplans bestimmt wird, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, braucht in der Bekanntmachung nur auf

die Arten umweltbezogener Informationen hingewiesen zu werden, die zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar sind. Gibt es keine Informationen, die sich auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfs beziehen, bedarf es keines Hinweises in der Bekanntmachung (BVerwG, Urteil vom 07.05.2014, 4 CN 5.13). Darüber hinaus sind die Anforderungen an die Bekanntmachung der Arten verfügbarer Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB keiner Ausnahme zugänglich (BVerwG vom 11.09.2014, 4 CN 1.14).

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Mai 2015

285 Gewinner des Wettbewerbs Zukunftsstadt

Bundesforschungsministerin Johanna Wanka hat am 15.04.2015 die Gewinner im bundesweiten Wettbewerb „Zukunftsstadt“ bekanntgegeben. Der Wettbewerb ist die zentrale Initiative im Wissenschaftsjahr 2015 zur Zukunftsstadt sowie Teil der Nationalen Plattform Zukunftsstadt (NPZ). Der DStGB ist Partner der Initiative und begleitet den Wettbewerb.

168 Städte, Gemeinden und Landkreise hatten sich beworben und wurden von einer Expertenjury, der auch der DStGB angehörte, bewertet. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert nun in 52 Städten, Gemeinden und Landkreisen quer durch Deutschland Bürgerdialoge zur zukünftigen Stadtentwicklung. Ziel ist es, Menschen vor Ort ins Gespräch über die Zukunft ihrer Stadt zu bringen und gemeinsam neue Ideen zu entwickeln. Jede der Zukunftsstädte erhält in der nun beginnenden ersten Phase bis zu 35.000 Euro, insgesamt unterstützt das BMBF die Städte mit bis zu 1,75 Millionen Euro.

In den 52 geförderten Zukunftsstädten entwickeln Bürgerinnen und Bürger gemeinsam mit Stadtpolitikern, Ratsvertretern, Wissenschaftlern und Wirtschaftsvertretern eine nachhaltige und umfassende Vision für ihre Kommune. Angesichts der großen Zukunftsaufgaben der Kommunen wie Klimaanpassung, Energieversorgung, demografische Entwicklung oder sicheres Wohnen und Arbeiten sind die Dialoge vor Ort sehr wichtig für eine erfolgreiche Stadtentwicklung. Die Prozesse in den Kommunen sollen zudem als Anregung für andere Städte dienen. Der Wettbewerb reicht dabei weit über das Wissenschaftsjahr hinaus: In einer zweiten und dritten Phase des Wettbewerbs, in den Jahren 2016 sowie 2017 und 2018, sollen die Pläne weiterentwickelt und bis zur Umsetzung begleitet werden. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Landkreistag sind Partner des Wettbewerbs und werden auch die weiteren Projektphasen aktiv begleiten.

Möglichst viele Lebensbereiche und Akteure sollen in die Entwicklung des Zukunftsbildes in den Kommunen einbezogen werden. So will beispielsweise die Stadt Dresden ihre Entwicklung zur Gemeinschaftsaufgabe machen und mit Bürgerinnen und Bürgern Fragen der Mobilität, Nachhaltigkeit und neue Formen der Beteiligung diskutieren. Die Nordseestädte Norden, Borkum, Norderney, Juist, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge haben ein gemeinsames Konzept eingereicht und wollen sich

insbesondere dem Spannungsverhältnis von Tourismus und bezahlbarem Wohnraum für Einheimische widmen.

Die Gewinner-Städte aus NRW sind Bocholt, Bonn, Bottrop, Dormagen, Gelsenkirchen, Jülich, Kreis Recklinghausen, Kreis Steinfurt, Legden, Oberhausen, Oer-Erkenschwick, Siegen. Weitere Informationen zum Wettbewerb Zukunftsstadt finden sich im Internet unter www.wissenschaftsjahr-zukunftsstadt.de oder unter www.wettbewerb-zukunftsstadt.de.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

286 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Am 21.04.2015 fand die Frühjahrstagung der AG Düsseldorf des StGB NRW in der Stadt Kaarst statt. Bürgermeister Moormann von der gastgebenden Stadt Kaarst wies in seinem Grußwort auf die für die Städte und Gemeinden wichtige Funktion des StGB hin. Er machte dabei deutlich, dass die Städte und Gemeinden auch durch die Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften ihre Erfahrungen in den StGB NRW einbringen könnten.

Auf dieser Basis könne dann der Verband seine wichtigen kommunalen Aufgaben insbesondere gegenüber der Landesregierung und dem Landtag ausüben. In seinem Grußwort ging der Landrat des Rhein-Kreis-Neuss, Herr Petruschke, auf die wichtige Bedeutung der kommunalen Zusammenarbeit ein und widmete sich dann kurz der Problematik von Flüchtlingskindern in den Schulen. Sodann wählte die Arbeitsgemeinschaft jeweils einstimmig Herrn Bürgermeister Gerhard Fonck aus Kalkar zum Vorsitzenden dieser Arbeitsgemeinschaft und Herrn Professor Dr. Landscheidt aus Kamp-Lintfort zu seinem Stellvertreter.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider widmete sich in seinem Beitrag „Aktuelles aus Düsseldorf“ insbesondere der drastischen Zunahme von Asylsuchenden und den daraus erwachsenden Herausforderungen an die Städte und Gemeinden. Er machte deutlich, dass sie bald nicht mehr wüssten, wo sie die Neuankommenden noch unterbringen sollten. Er wies darauf hin, dass Deutschland immer mehr unter einem Ungleichgewicht bei der Verteilung der Flüchtlinge zu leiden habe. Er mahnte deshalb eine Lösung auf europäischer Ebene an. Erforderlich sei ferner eine schnelle und massive Ausweitung der Plätze in Landeseinrichtungen sowie dauerhaft mehr Geld von Bund und Land.

Die Asylverfahren müssten beschleunigt und die abgelehnten Asylsuchenden rascher in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Auch für extrem hohe Krankheitskosten dieser Personen sowie für die Kosten der geduldeten Asylsuchenden müsse das Land aufkommen. Mit kommunalen Mitteln könnten – so Schneider – die wirtschaftlichen Probleme der ganzen Welt nicht gelöst werden. Gelingen es nicht, die Versorgung von Asylsuchenden zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu machen, drohe die bisher vorbildliche Willkommenskultur zusammenzubrechen. Schneider führte ferner aus, dass die Her-

ausforderungen bei der Flüchtlingsversorgung auf die weiterhin schwierige Situation der Kommunalfinanzen treffen.

Erforderlich sei – so Schneider –, dass der Verbundsatz – Anteil der Kommunen an den wesentlichen Landessteuereinnahmen – von derzeit 22 % auf 28,5 % erhöht werde. Schließlich ging er auf die Neukonzeption des LänderFinanzausgleiches ein. Hier müsse Nordrhein-Westfalen deutlich besser gestellt werden. Es müssten jährliche Mehreinnahmen von einer Milliarde Euro sichergestellt werden. Denn wenn es dem Land finanziell besser gehe, profitierten auch die Kommunen davon. Ferner müsse der Solidaritätszuschlag, der 2019 ausläuft, in die Einkommensteuer integriert werden. Dies würde dem Land Nordrheinwestfalen zusätzliche Einnahmen von rund einer Milliarde Euro und den Kommunen von rund 500 Millionen Euro jährlich einbringen. Dieses Geld sei dringend notwendig, um die marode Infrastruktur zu sanieren und langfristig die kommunalen Haushalte wieder ins Lot zu bringen.

Im nachfolgenden Vortrag stellte Frau Unger-Azadi vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr die Landeskampagne „Mehr Freiraum für Kinder. Ein Gewinn für alle!“ vor. Die Kampagne möchte die Aufmerksamkeit von Kommunen, Verbänden, Schulen und Eltern auf das Thema lenken. Denn wenn man Kindern einen sicheren Raum zur Verfügung stelle, würden sie sofort anfangen, ihn zu bespielen und mit Leben zu füllen.

Eine zentrale Voraussetzung dafür, ob Kinder gesund und sicher aufwachsen und sich in ihrer Wohnumgebung wohlfühlen, sei nämlich die Verkehrssituation. Nur wo sich Kinder sicher bewegen und angstfrei draußen spielen könnten, könnten sie sich auch optimal entwickeln. Auch Erwachsene hätten ein Bedürfnis nach unkomplizierter Gemeinsamkeit, nach Erlebnis, Spaß und Bewegung. Daher profitierten auch sie von einer Straßenraumgestaltung, die Kinder anspreche und zum Spielen animiere.

Straßen zum Leben seien ein wertvoller Beitrag gegen soziale Vereinsamung und Generationenkonflikte und die beste Voraussetzung für Nachbarschaftshilfe, Bürgerengagement und Identifikation mit der persönlichen Wohnumgebung. Viele gute Beispiele zeigten, dass solche Freiräume gelebte Wirklichkeit seien. Beispielhaft wies sie auf bereits eingerichtete verkehrsberuhigte Bereiche hin. Die Landesregierung fordere die Kommunen daher dazu auf, bei der Stadt- und Verkehrsplanung verstärkt auf die Belange von Kindern zu achten. Das Land halte für diese Kampagne etliche unterstützende Maßnahmen bereit.

Schließlich stellte Herr Siedenbergh von der KoPart eG – einer Tochtergesellschaft des StGB NRW – die Möglichkeiten eines elektronischen Katalogeinkaufs für die Städte und Gemeinden dar. Die häufig dezentrale Beschaffung insb. von kurzfristigen Verbrauchartikeln wie Büromaterialien, Reinigungs- und anderer Hygieneartikel gehöre für viele Gemeinden zum täglichen Geschäft. Die Folgen seien, dass jeder Besteller einen anderen Preis erhalte und die Kommune keinen Überblick über die Beschaffungsmengen sowie die Einzelpreise habe.

Seit Anfang 2015 sei mittels der KoPart die Beschaffung von solchen Artikeln über ein Online-Bestellsystem deutlich vereinfacht und letztendlich auch für die Städte und Gemeinden deutlich kostengünstiger. Denn die KoPart schreibe für teilnehmende Mitgliedskommunen Rahmenverträge für einzelne Artikelgruppen aus. Im Unterschied zu Bestellungen über eine zentrale Vergabestelle könne die Bedarfsstelle die Bestellungen direkt aufgeben.

Möglich würde dies durch das neuartige Konzept der Online-Katalogbestellung: Sämtliche im Rahmenvertrag ausgeschriebenen Produkte seien online über eine Website, wie bei den gängigen Internetkaufhäusern, verfügbar. Der Beschaffer könne nun mit wenigen Klicks die benötigten Produkte ganz nach seinem Bedarf und seiner Berechtigung deutlich kostengünstiger bestellen und liefern lassen. Dabei blieben die bestehenden Budget- und Kontrollrechte unverändert.

Sämtliche Vorträge können im StGB NRW-Internetangebot unter Rubrik „Der Verband/Fachgremien/BezirksAG/AG Düsseldorf“ abgerufen werden.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Mai 2015

287 Wettbewerb 2015 „Menschen und Erfolge“ gestartet

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat den diesjährigen Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ gestartet. Das Wettbewerbsmotto lautet „In ländlichen Räumen willkommen!“. Der DStGB unterstützt den Wettbewerb als Partner. Mit dem Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ der „Initiative Ländliche Infrastruktur“ werden seit 2011 jährlich Projekte gesucht, die zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur im weitesten Sinne beitragen und dem Gemeinwohl zugutekommen. Es handelt sich um eine gemeinsame Initiative des BMUB mit weiteren Partnern, unter anderem dem DStGB, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Bauernverband, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie dem Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken.

Der Wettbewerb steht in diesem Jahr unter dem Motto „In ländlichen Räumen willkommen!“ und dreht sich um die Aufnahme von Flüchtlingen: Gesucht werden erfolgreiche Aktivitäten oder bereits umgesetzte Projekte in den drei Themenfeldern Ankommen, Bleiben und Aufeinander-zugehen. Entscheidend ist, dass das Projekt dem Gemeinwohl zugutekommt und sich als Beitrag einer Willkommenskultur für Flüchtlinge versteht.

Viele Flüchtlinge werden in Städten und Gemeinden in ländlichen Regionen untergebracht. Dabei leisten viele Einzelpersonen und Initiativen Erstaunliches, um den Menschen das Ankommen zu erleichtern und ihnen Perspektiven für einen längerfristigen Aufenthalt zu geben. Ziel ist es, diese Projekte kennenzulernen und zu ermuntern, von derartigen Projekten zu lernen.

Das BMUB lobt Preisgelder in Höhe von 20.000 Euro aus. Eine unabhängige Jury, der auch der DStGB angehört,

wird die Preisträger im September 2015 auswählen. Die Preisverleihung findet voraussichtlich im Spätherbst 2015 in Berlin statt. Einsendeschluss für interessierte Teilnehmer ist der 26.05.2015. Bewerbungen können per Post sowie per E-Mail an nachfolgende Adresse eingereicht werden: Wettbewerbsbüro Menschen und Erfolge, c/o Urbanizers, Xantener Straße 18, 10707 Berlin, E-Mail: wettbewerb@urbanizers.de, Telefon: 0 30 – 88 92 22 90.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2015

288 Förderung für nationale Projekte des Städtebaus

Das Bundesbauministerium (BMUB) stellt in diesem Jahr erneut 50 Millionen Euro bereit, um Städtebauprojekte von besonderer nationaler Bedeutung und Qualität zu fördern. Bewerben können sich Vorhaben aus den Bereichen Denkmalschutz und UNESCO-Kulturerbe, energetische Maßnahmen und altersgerechter Umbau im Quartier sowie Grün in der Stadt. Weitere Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm können nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zum Nachtragshaushalt 2015 hinzukommen.

Das Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus war 2014 erstmals mit einem Volumen von 50 Mio. Euro. aufgelegt worden. Die Resonanz auf den Projektaufruf 2014 war sehr groß; nach Auskunft des BMUB war das Programm 18fach überzeichnet.

Interessierte Städte und Gemeinden sind nun aufgerufen, bis 20. Mai 2015 Projekte beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Zur Bewertung dieser Vorschläge wird das Ministerium eine interdisziplinär besetzte Jury einsetzen. Die Auswahl und die Vergabe der Fördermittel sollen Mitte des Jahres erfolgen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.nationale-staedtebauprojekte.de.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2015

289 Seminar zu energetischen Quartierskonzepten und Urban Labs

Am 04. und 05. Mai 2015 findet in Berlin erstmals das Seminar für Führungs- und Fachpersonal aus den Bereichen Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Energie und Klimaschutz sowie Umwelt und für Ratsmitglieder statt. Energetische Quartierskonzepte und Urban Labs werden derzeit als zwei Schlüsselinstrumente zum Umbau der Städte und zum Vortreiben der Infrastrukturen angesehen. Neuerungen können auf diese Weise auf Quartiers-ebene pilothaft erprobt werden. Das gesamte Programm ist online abrufbar unter www.difu.de. Eine schriftliche Anmeldung ist bis zum 19. April 2015 möglich. Für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen aus dem Bereich des Städte- und Gemeindebundes NRW beträgt die ermäßigte Teilnahmegebühr 385,00 Euro.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2015

Der Landtag NRW hat am 18.03.2015 das „Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ (MÜBaupG NRW) beschlossen. Das Gesetz ist am 31.03.2015 im GV.NRW 2015 Nr. 16 verkündet worden. Es setzt im Bereich der Marktüberwachung von Bauprodukten die von der Bauministerkonferenz beschlossene Zuständigkeitsverteilung in Landesrecht um.

Bei der Marktüberwachung geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens so genannter harmonisierter Bauprodukte. Der europäische Gesetzgeber hat zwei Verordnungen erlassen, die sich mit der Marktüberwachung befassen. Dies ist zum einen die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.339/93 des Rates.

Die Regelungen gelten unter anderem auch für Bauprodukte, die von einer europäischen Norm erfasst sind (harmonisierte Bauprodukte). Zum anderen handelt es sich um die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung – Bau-PVO); diese enthält sektorspezifische Regelungen für die Marktüberwachung von Bauprodukten, die ab dem 1. Juli 2013 gelten.

Beide Verordnungen gelten zwar unmittelbar in den Mitgliedstaaten, lösten aber Anpassungsbedarf im nationalen Recht aus. Diesem Bedarf ist durch das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 und das Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 Rechnung getragen worden. Diese Durchführungsgesetze enthalten allerdings keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder. Um eine einheitliche und effiziente Durchführung der Marktüberwachung zu gewährleisten, hat die Bauministerkonferenz im Oktober 2009 eine gemischt zentrale/dezentrale Organisation der Marktüberwachung beschlossen, die nunmehr mit dem MÜBaupG umgesetzt wird.

Infolge des Beschlusses der Bauministerkonferenz weist das MÜBaupG dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) die Stellung einer gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde zu (§ 1 Nr. 3), die in allen Fällen zuständig ist, in denen Maßnahmen und Anordnungen aufgrund der materiellen Beschaffenheit des jeweiligen Produkts in Betracht kommen (§ 3 Absatz 2 und 3). Im Interesse einheitlicher Bewertungen von Bauprodukten wird das DIBt zuständig sein für deren Prüfung im Hinblick auf die materielle Konformität mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und die daraus folgenden Marktüberwachungsmaß-

nahmen. Solche Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde sind in allen Ländern verbindlich (§ 3 Absatz 4). Das DIBt ist eine gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben.

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder bleiben daneben zuständig für die Umsetzung der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde (§ 3 Absatz 5). Das MÜBaupG bestimmt das für Bauen zuständige Ministerium als oberste Marktüberwachungsbehörde (§ 1 Nr. 1) und die Bezirksregierung Düsseldorf als untere Marktüberwachungsbehörde (§ 1Nr. 2). Die untere Marktüberwachungsbehörde ist zuständig, soweit im MÜBaupG nichts anderes geregelt ist.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

291 **Mietpreisbremse und landesgesetzliche Umsetzung**

Nach dem Beschluss des Bundestages am 05.03.2015 hat auch der Bundesrat am 27.03.2015 das Gesetz zur Einführung der Mietpreisbremse und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Maklercourtage gebilligt. Das „Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung“ (Mietrechtsnovellierungsgesetz – BT DS 18/3121) wird nach der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten voraussichtlich im Juni 2015 in Kraft treten.

In einer begleitenden Entschließung hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, auch für eine praxistaugliche Ausgestaltung der im Wirtschaftsstrafrecht enthaltenen Vorschrift zu unangemessenen Mieterhöhungen zu sorgen. Bei der strafrechtlichen Verfolgung unangemessener Mieterhöhung handle es sich um ein nach wie vor erforderliches Instrument zum Schutz der Mieter, so die Länder. Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Anwendungsvoraussetzungen hätten nach einhelliger Meinung jedoch dazu geführt, dass die Norm in der heutigen Fassung für die Praxis untauglich sei.

Das Gesetz wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 01.10.2014 beschlossen. Hierüber hatten die Geschäftsstelle mit Schnellbrief Nr. 200 vom 05.11.2014 informiert und die vorgesehenen Regelungen vorgestellt und eingehend bewertet.

Die Mietpreisbremse erlaubt bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen künftig eine zulässige Miete von höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete, um so den Mietanstieg auf angespannten Wohnungsmärkten zu dämpfen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2020 - für höchstens fünf Jahre - Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten auszuweisen, in denen diese Mietpreisbegrenzung gilt. Neubauwohnungen, die nach dem 01. Oktober 2014 erstmals vermietet werden, fallen nicht unter die Beschränkung. Gleiches gilt für die erste Vermietung

einer Wohnung nach umfassender Modernisierung. Das Gesetz stärkt außerdem das Bestellerprinzip bei der Maklercourtage. Künftig gilt hier das marktwirtschaftliche Prinzip „Wer bestellt, der bezahlt“.

Die Regelungen zur Dämpfung des Mietanstiegs werden erst dann wirksam, wenn die Bundesländer die zugehörigen Rechtsverordnungen zur Ausweisung der entsprechenden Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten erlassen haben. Die Landesregierung NRW hat angekündigt, hiervon Gebrauch zu machen und bereitet z. Z. einen entsprechenden Verordnungsentwurf vor, der demnächst in die Verbändeanhörung gegeben wird. Eine Ergänzung der am 01.06.2014 in Kraft getretenen Kappungsgrenzenverordnung (Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze), die sich auf Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten bezieht, in denen die Miete von bestehenden Mietverhältnissen innerhalb von drei Jahren maximal um 15 % erhöht werden dürfen, ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist eine eigenständige Verordnung geplant.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

292 Neue kommunale Förderangebote der KfW

Das bestehende bundesverbilligte KfW-Förderangebot zur energetischen Sanierung von kommunalen und sozialen Nichtwohngebäuden wird deutlich verbessert und um eine Neubauförderung für energieeffiziente Gebäude ergänzt.

Kommunen, die beim Neubau auf Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz setzen, können ab Oktober 2015 eine besonders günstige Finanzierung nutzen: Mit dem KfW-Programm „IKK - Energieeffizient Bauen und Sanieren“ wird der Neubau oder der Ersterwerb von kommunalen und sozialen Nichtwohngebäuden mit den KfW-Effizienzhausstandards 55 oder 70 mit zinsgünstigen Darlehen gefördert. Bei Erreichen des KfW-Effizienzhausstandards 55 wird zusätzlich ein Tilgungszuschuss in Höhe von 5,0 Prozent des Zusagebetrages (maximal 50 Euro pro m² Nettogrundfläche) gewährt.

Zur Erhöhung des Anreizes für die energetische Gebäudesanierung werden ab Oktober folgende Verbesserungen eingeführt. Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert. Die Kredithöchstbeträge pro m² Nettogrundfläche entfallen. Die Begrenzung der Förderung auf Gebäude mit Fertigstellung bis zum 1. Januar 1995 entfällt. Damit sind künftig Maßnahmen an allen kommunalen und sozialen Nichtwohngebäuden förderfähig. Bei der Sanierung werden die Standards von derzeit fünf auf die drei Stufen KfW-Effizienzhaus 70, KfW-Effizienzhaus 100 und KfW-Effizienzhaus Denkmal reduziert.

Bisher werden bereits Sanierungen auf einen KfW-Effizienzhausstandard mit Tilgungszuschüssen belohnt. Ab Oktober gibt es auch für die Durchführung energetischer Einzelmaßnahmen einen Tilgungszuschuss von 5,0 Prozent (max. 50 Euro pro m² Nettogrundfläche).

Das ab dem 1. Oktober 2015 gültige Merkblatt und die neuen Formulare finden Sie ab 30. April 2015 unter www.kfw.de/218. Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter der KfW Kommunalfinanzierung gern unter der kostenlosen Rufnummer 0800-5399008 oder per E-Mail an kommune@kfw.de zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

293 VG Neustadt zu Erweiterung eines Rinderstalls und Nachbarrechten

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat mit Urteil vom 23. Februar 2015 (Az.: 3 K 34/14.NW) entschieden, dass eine Bewohnerin aus Krähenberg (Rheinland-Pfalz) durch die von der Kreisverwaltung einem Bauherrn erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung des vorhandenen Rinderlaufstalls von 90 Liegeboxen auf circa 200 Rinder nicht in eigenen Rechten verletzt wird. In einem Dorfgebiet müssten Geruchs- und Lärmimmissionen durch Rinderhaltung als ortsüblich hingenommen werden. Das gelte umso mehr, als die klagende Nachbarin ihr Anwesen zu einem Zeitpunkt gekauft habe, zu dem ihr Grundstück bereits von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zur Rinderhaltung umgeben gewesen sei. Gegen das Urteil ist die Berufung zugelassen.

Die Klägerin erwarb 2006 ein mit einem Wohngebäude nebst landwirtschaftlichem Gebäude bebautes Grundstück in der Gemarkung Krähenberg zu Eigentum. Das Anwesen wurde von dem Vorbesitzer als landwirtschaftliche Betriebsstätte genutzt. Die Beigeladene betreibt als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit 157 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und Rinderhaltung. Die Betriebsstätte einschließlich der Rinderstallungen befindet sich sowohl auf dem südwestlich des klägerischen Grundstücks gelegenen Nachbargrundstück als auch auf dem nördlich an das Grundstück der Klägerin angrenzenden Grundstück. Auf dem nördlich angrenzenden Grundstück hatte die Beigeladene 1997 einen genehmigten Rinderlaufstall mit circa 90 Liegeboxen errichtet. Später erhielt sie eine weitere Baugenehmigung für die Erweiterung des vorhandenen Rinderstalls.

Die Klägerin erfuhr hiervon durch den Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2013 und legte gegen die Baugenehmigung erfolglos Widerspruch ein. Anschließend erhob sie Klage, zu deren Begründung sie geltend machte, sie werde durch die erteilte Baugenehmigung in ihren Rechten verletzt. Von dem erweiterten Rinderstall, der zu ihrem Grundstück hin offen sei, gingen unzumutbare Immissionen aus. Bei der beabsichtigten Haltung von Milchkühen sei auch mit einer überdurchschnittlichen Lärmemission zu rechnen. Ferner sei die Fliegenpopulation im Umkreis der Milchkühe unzumutbar.

Geruchsbelastung zumutbar

Das im Außenbereich liegende Bauvorhaben der Beigeladenen verletze die am Rande eines Dorfgebiets wohnende Klägerin nicht in ihren Rechten, so das VG. Deren Anwesen sei zum einen durch seine Lage am Rand eines Dorf-

gebiets zum Außenbereich und zum anderen durch die „Einkesselung“ durch landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Beigeladenen zur Rinderhaltung geprägt.

Ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb wie der der Beigeladenen sei mit seinen entsprechend häufigen Geruchsemissionen in einer solchen Gemengelage bei gebotener gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen in einem Dorfgebiet als ortsüblich anzusehen und hinzunehmen, zumal die Geruchsqualität „Rind“ kaum belästigend wirke. Auch würden die Gerüche aus der Rinderhaltung der Beigeladenen aufgrund der vorherrschenden Windrichtung nicht hauptsächlich zu dem klägerischen Grundstück transportiert.

Zudem müsse die Vorbelastung berücksichtigt werden. Denn die Klägerin habe sich mit dem Erwerb ihres Anwesens im Jahr 2006 quasi in einen Rinderstall „eingekauft“. Eine Verschlechterung der Geruchsbelastung gegenüber dem Zustand vor Errichtung des 2010 genehmigten Erweiterungsbaus auf dem klägerischen Anwesen sei insoweit nicht zu erkennen. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch die Erweiterung des Stallgebäudes könne die Klägerin auch nicht auf die mit der Tierhaltung verbundenen Lärmimmissionen stützen.

Die im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes auftretenden Geräusche, insbesondere Maschinen- und Traktorengeräusche, und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung müssten unter Zugrundelegung der Schutzwürdigkeit eines Dorfgebietes als typische Begleiterscheinungen eines ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Betriebes im Regelfall als ortsüblich hingenommen werden.

Schließlich sei auch die von der Klägerin geltend gemachte Belästigung durch die aus dem Rinderstall herrührende Fliegenpopulation nicht unzumutbar. Eine gewisse Fliegenpopulation sei in einem Rinderstall nicht zu vermeiden und als typisch für eine landwirtschaftliche Tierhaltung in einem Dorfgebiet und am Rande zum Außenbereich hinzunehmen. In der Regel sei die Dichte der Population zudem abhängig von der Jahreszeit und schwanke auch von Jahr zu Jahr.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

294 Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat besonderen Forschungs- und Entwicklungsbedarf für Gewerbegebiete identifiziert, die wesentlich in den 1960er bis 1980er Jahren ausgeprägt worden sind. Die Problemlagen in diesen Gebieten sind vielfältig, unter anderem Gebäudeleerstände oder auch Brachflächen. Mit steigender Sensibilisierung für Umweltbelange, Klimawandel und Nachhaltigkeit in der Planung rücken seit einigen Jahren die Potenziale bestehender Industrie- und Gewerbegebiete verstärkt ins Blickfeld der Stadtentwicklung. Daher hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) das Forschungsfeld „Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbe-

gebieten“ im „Experimentellen Wohnungs- und Städtebau“ (ExWoSt) initiiert. In städtebaulichen Modellvorhaben sollen Konzepte, Maßnahmen, Instrumente und Verfahren über einen Zeitraum von etwa drei Jahren entwickelt, erprobt und wissenschaftlich ausgewertet werden. Kommunen, öffentliche Institutionen der Wirtschaftsförderung sowie städtische Gesellschaften bzw. Eigenbetriebe oder Zweckverbände können Projektvorschläge einreichen. Die Modellvorhaben sollen sich mit der integrierten Weiterentwicklung von bestehenden Gewerbegebieten befassen und innovative Entwicklungsansätze aufzeigen. Ein wesentliches Ziel ist die Umsetzung erster Impulsmaßnahmen im Rahmen der Laufzeit des Modellvorhabens (2015-2018). Eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung steht in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung einer Kommune. Zu den wichtigsten Zielen der Stadtentwicklungspolitik gehört daher die Sicherung und Entwicklung von Gewerbebeständen. Jenseits ihrer ökonomischen Funktion bergen bestehende Gewerbegebiete beträchtliche Potenziale für die städtebaulichen und ökologischen Entwicklungsperspektiven der Kommunen. Allerdings zeigen gerade ältere Bestandsgebiete spezifische Problemlagen, die die Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen stellen. Daher widmet der Bund der nachhaltigen Weiterentwicklung von Gewerbegebieten ein neues Forschungsfeld im „Experimentellen Wohnungs- und Städtebau“ (ExWoSt). In städtebaulichen Modellvorhaben sollen Konzepte, Maßnahmen, Instrumente und Verfahren entwickelt, erprobt und wissenschaftlich ausgewertet werden. Der Projektaufruf wurde am 25. März 2015 veröffentlicht. Bewerbungen sind möglich bis zum 12. Juni 2015. Der Beginn der Modellvorhaben ist für November 2015 geplant. Weitere Informationen zum Forschungsfeld und die Bewerbungsunterlagen auf der BBSR-Internetseite www.gewerbeexwost.de. Interessenten können Rückfragen zum Projektaufruf bis zum 29. Mai 2015 ausschließlich schriftlich an info@gewerbeexwost.de stellen. Alle Fragen und Antworten können im Rückfragenpool auf der BBSR-Internetseite eingesehen werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

295 Baukultur-Werkstätten 2015

Die Bundesstiftung Baukultur wird am 24./25. April 2015 in der documenta-Halle in Kassel die erste Baukultur-Werkstatt 2015 durchführen. Im Mittelpunkt der diesjährigen Veranstaltungen steht das Thema „Städte und Gemeinden in ländlichen Räumen“. Der DStGB unterstützt die Veranstaltungsreihe. Wie bereits in DStGB Aktuell 0915-11 vom 27. Februar 2015 berichtet, sind die Baukultur-Werkstätten ein zentrales Veranstaltungsformat der Bundesstiftung Baukultur und in diesem Jahr den Themen „Vitale Gemeinden“, „Infrastruktur und Landschaft“ sowie „Planungskultur und Prozessqualität“ gewidmet.

Den diesjährigen Auftakt bildet die Werkstatt: „Vitale Gemeinden“, welche am 24./25. April 2015 in Kassel stattfinden wird. In den Baukultur-Werkstätten wird gezeigt, was Baukultur zur Erhaltung und Aufwertung der Lebensqualität vor Ort beitragen kann. Es wird diskutiert, wie baukulturelle, also planerische und gestalterische Ansätze

ze, übertragbare Lösungen bieten. Hierbei steht besonders im Vordergrund, dass viele Städte und Gemeinden jenseits der Zentren schrumpfenden Prozessen ausgeliefert sind.

Meist bedeutet Abwanderung die Rücknahme, wenn nicht den Zusammenbruch der infrastrukturellen Versorgung. In prosperierenden und von Zuzug geprägten Regionen hingegen versuchen die Gemeinden, den Flächenverbrauch einzudämmen. Positive Beispiele sollen zeigen, dass diese Prozesse geplant und gestaltet werden können, zum Beispiel durch gezielte raumplanerische Maßnahmen einer Kommune, ebenso wie durch ein breites bürgerschaftliches Engagement für gemeinschaftliche Einrichtungen und Aktivitäten.

Die Baukultur-Werkstätten stellen Best-Practice-Projekte vor und verbinden Akteure bundesweit und vor Ort. Die Diskussionen werden von den Vortragenden und einem begleitenden Moderator geleitet. Eine Projektbörse und ein Rahmenprogramm in Kooperation mit Partnern vor Ort ergänzen jeweils die Baukultur-Werkstätten. Die Ergebnisse sollen schließlich in den zweiten Baukulturbericht der Bundesstiftung einfließen, der Mitte 2016 dem Bundeskabinett und dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird. Folgende weitere Werkstätten sind geplant:

- Thema: „Infrastruktur und Landschaft“, 9./10. Juli 2015, Regensburg
- Thema: „Planungskultur und Prozessqualität“, 10./11. September 2015, Frankfurt am Main

Weitere Informationen sowie der Einladungsflyer (nebst Informationen zur Anmeldung) können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: www.bundesstiftung-baukultur.de, Bundesstiftung Baukultur, Schiffbauergasse 3, 14467 Potsdam, Telefon: 0331-2012590.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

296

Bundesregierung zur Flächeninanspruchnahme

Die Bundesregierung stellt in ihrer Antwort (Drs. 18/4172), auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/3974) Zahlen und Maßnahmen bzw. Forschungsprojekte zum Flächenverbrauch dar. Im Zeitraum von 2010 bis 2013 lag der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen bei etwa 73 Hektar pro Tag. Die Bundesregierung hält am 30-Hektar-Ziel aus der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und Biodiversitätsstrategie fest. Der Trend zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs wird sich nach Modellrechnungen jedoch nicht fortsetzen, sondern ab dem Jahr 2015 bei 64 Hektar pro Tag stagnieren.

In ihrer Antwort betont die Bundesregierung (Drs. 18/4172), dass für eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme vor allem die städtebauliche Praxis in den Ländern und Kommunen entscheidend sei. Im Rahmen der fachlichen Diskussion müsse darauf hingewiesen werden, dass Flächenverbrauch und Versiegelung begrifflich nicht gleichzusetzen seien. Siedlungs- und Verkehrs-

flächen (SuV) umfassten auch einen erheblichen Anteil unbebauter und nichtversiegelter Flächen. Derzeit wird der Versiegelungsanteil der SuV auf knapp unter 50 Prozent geschätzt.

Für das Einzeljahr 2013 lag der Flächenverbrauch bei 71 Hektar pro Tag. Zu diesem Rückgang haben der demografische Wandel, insbesondere eine geringere Nachfrage nach Einfamilienhäusern und der generelle Rückgang der Bautätigkeit in Folge der Weltwirtschaftskrise beigetragen. Für Kommunen und ihre Infrastrukturfolgekosten sieht die Bundesregierung bei zusätzlichem Flächenverbrauch einen grundsätzlichen Anstieg. Allein aufgrund der großen Spanne der auf die Einwohnerzahl bezogenen SuV (Unterschied zwischen Peripherie und Ballungsgebiet) sei jedoch ein differenzierter Blick geboten.

Im Weiteren stellt die Bundesregierung abgeschlossene und laufende Forschungsvorhaben im Kontext zur Flächeninanspruchnahme überblicksartig dar. Zudem geht sie auch auf die Nutzung von Brachflächen, Baulücken und die Bekämpfung von Leerständen ein. Auch der wichtige Aspekt der Stärkung der Innenstädte und Ortskerne wird thematisiert. Als laufende Projekte werden insbesondere das Grünbuch „Grün in der Stadt“, welches im Juni 2015 in Berlin vorgestellt werden soll, sowie der Aktionsplan „Flächensparen“, der einen Handlungsrahmen schaffen soll, hervorgehoben. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird ab April im Projektbeirat zum Aktionsplan mitwirken.

Die Antwort der Bundesregierung sowie die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sind online abrufbar unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/041/1804172.pdf>.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

297

Leitfaden zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen

Die Allianz für nachhaltige Beschaffung hat den aktualisierten Leitfaden „Elektromobilität – Beschaffung von Elektro- und Hybridfahrzeugen“ veröffentlicht. Neu dabei: „Beschaffung von Pedelecs“. Pedelecs erfreuen sich hinsichtlich der Energieeffizienz und des geringen Ausstoßes von Schadstoffen immer größerer Beliebtheit. Private Kurierdienste nutzen die positiven Umweltauswirkungen von Pedelecs, insbesondere im städtischen Bereich. Mit dieser Art des Transports kann die Belastung der Innenstädte durch Schadstoffemissionen verringert und es können kommunale Klimaschutzinitiativen unterstützt werden.

Auch die öffentliche Verwaltung erkennt die Vorteile von Pedelecs. Doch wie werden Pedelecs unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Vergabevorschriften beschafft? Hiermit hat sich die Expertengruppe Elektromobilität der Allianz für nachhaltige Beschaffung beschäftigt und ihren Leitfaden um den Abschnitt „Beschaffung von Pedelecs“ erweitert. Zur Unterstützung der Beschaffer hat die Gruppe zusätzlich ein Ausschreibungsmuster veröffentlicht.

Dieses finden Sie neben weiteren Informationen unter www.nachhaltige-beschaffung.info.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

298 Projekt „Potenziale von Kleinstädten in peripheren Lagen“

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) sucht im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sechs peripher gelegene Kleinstädte, die aufgeschlossen für einen modellhaften Zukunftsprozess sind. Die Modellvorhaben werden dabei unterstützt, ihre Entwicklungspotenziale zu entdecken und auszuschöpfen. Wissenswertes zu Modellvorhaben im ExWoSt (Experimenteller Wohnungs- und Städtebau)-Forschungsfeld „Potenziale von Kleinstädten in peripheren Lagen“:

- Laufzeit: 2015 – 2018
- Unterstützung durch ein erfahrenes Stadtentwicklungsteam
- Zuwendung: 50.000 Euro
- Erfahrungsaustausch mit anderen Kleinstädten
- Bewerbungsfrist: 30. April 2015

Nähere Informationen zum Forschungsfeld und zum Projektauftrag finden sich im Internet unter www.exwost-kleinstaedte.de. Für Fragen steht zudem eine Forschungsassistenz zur Verfügung: Tel.: 0421-696-777 – 0, E-Mail: kleinstadtpioniere@forum-bremen.info.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

299 Wohnungsmarktprofile für NRW-Kommunen

Seit dem Jahr 2009 veröffentlicht die Wohnungsmarktbeobachtung der NRW.BANK Wohnungsmarktprofile für Nordrhein-Westfalen. Sie sind für alle 396 kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen des Landes verfügbar. Nach umfangreicher inhaltlicher und gestalterischer Überarbeitung sind die Profile im März in einer neuen Version mit dem aktuellsten erhältlichen Datenstand 2013 erschienen.

Wie viele Mietwohnungen gibt es insgesamt in der Stadt und wie hoch ist die Miete im Vergleich zu umliegenden Städten und Gemeinden? Wie entwickelt sich der preisgebundene Wohnungsbestand? Wie viele Senioren leben heute und zukünftig in der Stadt? Die Wohnungsmarktprofile der NRW.BANK beantworten diese Fragen auf einen Blick. Jedes Profil enthält grafisch aufbereitete wohnungsmarktrelevante Indikatoren, die Interessierten einen ersten Überblick über die Wohnungsmarktsituation einer Gemeinde bieten.

Die Profile enthalten ausgewählte Indikatoren aus den Themenfeldern Wohnungsbestand, Bautätigkeit, Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Soziales sowie Preise. Kurze Texte erläutern die Abbildungen und helfen bei der Interpretation. Vergleiche zwischen Kommunen sind möglich, da nahezu ausschließlich Daten aus der amtlichen Statistik verwendet werden, die flächendeckend verfügbar sind.

Zusätzlich werden für einige Indikatoren die kommunalen Werte denen der entsprechenden Gemeindegrößenklasse gegenübergestellt.

Außerdem wurde die Datenbasis, wo dies erforderlich war, an die Ergebnisse des Zensus 2011, der Gebäude- und Wohnungszählung bzw. deren Fortschreibungen angepasst. So stehen nun unter anderem neue Zahlen zum Wohnungsbestand und dessen Baualter, zur Bevölkerungsentwicklung und zur Haushaltsgrößenstruktur zur Verfügung. Dort, wo die amtliche Statistik an ihre Grenzen stößt, sind die Profile um ausgewählte Daten kommerzieller Anbieter ergänzt, beispielsweise um Aussagen zur Kaufkraft oder Preisentwicklung treffen zu können.

Die Wohnungsmarktprofile für kreisfreie Städte sind auf der Website der NRW.BANK http://www.nrwbank.de/wm_p als PDF-Dateien zum kostenfreien Download verfügbar. Für kreisangehörige Kommunen werden die Profile auf Anfrage per Email zugesandt. Bitte wenden Sie sich dazu an das Team Wohnungsmarktbeobachtung: wohnungsmarktbeobachtung@nrwbank.de. Auf der Internetseite der NRW.BANK finden Sie auch weitere Publikationen der Wohnungsmarktbeobachtung zu Struktur und Trends der Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen und zum preisgebundenen Wohnungsbestand.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

300 Steuerung der Windenergie im Außenbereich

Die Fachagentur Windenergie an Land e.V. hat eine aktuelle Handreichung zu planungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Steuerung der Windenergie im Außenbereich veröffentlicht. Das Hintergrundpapier „Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB“ wurde von Prof. Dr. Söfker in Abstimmung mit dem DStGB erstellt. Es kann bei Interesse von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Windenergieanlagen abgerufen werden.

Kommunen können über die Flächennutzungsplanung die Nutzung der Windenergie im Außenbereich auf bestimmte Standorte konzentrieren und darüber räumlich steuern. Die Anforderungen an diese Steuerung sind für eine rechtssichere Handhabung und für den damit verbundenen Planungs- und Kostenaufwand seitens der Gemeinde von großer Bedeutung. Das Hintergrundpapier widmet sich daher zentralen Fragestellungen der Konzentrationszonenplanung, greift Beispiele aus der Obergerichtlichen Rechtsprechung auf und gibt allgemeine Hinweise für die Planungspraxis.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

301

Verwaltungsgericht Köln zur Pflicht-Restmülltonne

Ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger ist nach dem VG Köln (Urteil vom 18.11.2014 – Az.: 14 K 6796/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de) verpflichtet, eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt bzw. Gemeinde in Benutzung zu nehmen. Die Klägerin hatte die von ihr beantragte Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Pflicht-Restmülltonne damit begründet, dass bei ihr kein „Abfall zur Beseitigung“ anfällt und im Übrigen ein privates Abfallentsorgungsunternehmen den gesamten anfallenden Abfall vollständig der Verwertung zuführt.

Nach dem VG Köln ergibt sich die Pflicht eines Gewerbebetriebes zur Nutzung einer Pflicht-Restmülltonne aus § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung. Bei der Klägerin falle Restmüll (hier: Sozial- und Büromüll wie z. B. unbrauchbare Kugelschreiber, gebrauchte Papiertaschentücher, Hygieneartikel, Wischtücher, zerbrochene Trinkgefäße, Essensreste, Kaffeefilter, Teebeutel, Obstschalen) an, welche nach den Trennungsvorgaben der Gewerbeabfall-Verordnung von den „Abfällen zur Verwertung“ getrennt zu halten sei (§§ 3, 4 GewAbfV).

In keinem Fall dürfe Restmüll mit anderen Fraktionen zusammen in einem Abfallgefäß gesammelt werden. Auch stellt – so das VG Köln – § 6 GewAbfV bezogen auf die energetische Verwertung von Abfällen ein Verwertungshindernis für gemischte Siedlungsabfälle dar und sichert die Nachrangigkeit der energetischen Verwertung vor vorrangigen, hochwertigeren (stofflichen) Verwertungsstufen (vgl. VG Köln, Urteil vom 19.11.2013 – Az.: 14 K 1279/11). Auch der Umstand, dass eine Müllverbrennungsanlage einen (energetischen) Verwerterstatus hat, kann nach dem VG Köln kein Grund dafür sein, die Getrennthaltungsvorschriften in den §§ 3, 4 und 6 GewAbfV schlicht nicht mehr zu beachten. Damit falle bei der Klägerin Restmüll als überlassungspflichtiger „Abfall zur Beseitigung“ an (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25/03 - sowie 7 CN 6/04 - ; BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4.04).

Schlussendlich weist das VG Köln darauf hin, dass auch der von der Klägerin vorgelegte Verwertungsnachweis nicht ausreicht. Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss zumindest in groben Zügen darlegen, in welchem Umfang und in welcher Art der angefallene Abfall einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt und/oder zu einer energetischen Verwertung aufbereitet wird. Die bloße Erklärung, es erfolge in vollem Umfang eine stoffliche oder energetische Verwertung ist hiernach zu oberflächlich und nicht ausreichend (so bereits: OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 08.01.2014 – Az.: 8 B 11193/13).

Az.: II/2 24-30 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2015

302

Verwaltungsgericht Köln zum Mindest-Restmüllvolumen

Das VG Köln hat mit Urteil vom 10.02.2015 (Az.: 14 K 543/13 – abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass eine Gemeinde bei der Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LAbfG NRW) nicht verpflichtet ist, den Müllanfall in jedem einzelnen Haushalt zu ermitteln und diesem konkreten Müllanfall ein individuelles Behältervolumen zuzuweisen (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 03.12.2010 – Az.: 14 A 2651/09 und 23.03.2006 – Az.: 14 A 1219/04). Bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens muss sich die Gemeinde auch nicht an einem absolutem Minimum orientieren (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 03.12.2010 – Az.: 14 A 2651/09 - ; VG Köln, Urteil vom 29.08.2011 – Az.: 14 K 6816/10).

Vielmehr hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass der durchschnittliche Nutzer aufgrund der zur Verfügung gestellten Behältergrößen im Zusammenhang mit dem Abfuhrhythmus die Leistung in angemessener Form in Anspruch nehmen kann. Eine weitere Herabsetzung der kleinstmöglichen Tonne hätte demnach nach dem VG Köln entweder zur Folge, dass der Abfuhrhythmus erhöht werden müsste bzw. die Anzahl der Tonnen auf den Grundstücken steigen würde.

Letzteres würde zu einer höheren Entleerungsdauer bezüglich des jeweiligen Grundstücks führen. Beide Aspekte würden wiederum zu einer Mehrbelastung des Gebührenschuldners führen, da ein höherer Aufwand für die Gemeinde bei der Abfallentsorgung entstehen würde. In Anbetracht dessen sah das VG Köln bezogen auf die betreffende Gemeinde die Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens von 20 l pro Haushalt als rechtmäßig an.

Schließlich stellt das VG Köln fest, dass der Kläger als Grundstückseigentümer und Vermieter auch keinen Anspruch darauf hat, dass die Gemeinde die Mieter zu Gebührenpflichtigen bestimmt. Eine Gemeinde könne sich dazu entscheiden, den Grundstückseigentümer zum Gebührenpflichtigen zu bestimmen, weil hierdurch insbesondere der Verwaltungsaufwand vermindert wird, denn bezogen auf ein Grundstück wechselten die Mieter öfters als der Grundstückseigentümer.

Az.: II/2 24-30 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2015

303 EU-Beobachtungsliste für Stoffe in Gewässern

Die Europäische Kommission hat mit Datum vom 20.03.2015 den Durchführungsbeschluss 2015/495 (ABl. EU vom 24.03.2015 Nr. L 78/40) zur Überwachung von bestimmten Stoffen in Gewässern (u. a. Flüsse, Bäche) bekannt gemacht. Der Durchführungsbeschluss richtet sich an die 28 EU-Mitgliedsstaaten und steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EU-WRRL) sowie der EU-Richtlinie 2008/105/EG über die Festlegung sog. prioritärer Stoffe.

Mit der EU-Richtlinie 2013/39/EU vom 12.08.2013 zur Änderung der EU-Richtlinien 2000/60/EG (EU-WRRL) und

2008/105/EG (EU-Richtlinie über sog. prioritäre Stoffe) war durch die Europäische Union zuletzt die Liste über die sog. prioritären Stoffe erweitert worden. Bei den sog. prioritären Stoffen handelt es sich um solche Stoffe die europaweit mittel- bis langfristig aus den Gewässern entfernt werden sollen, um unter anderem bei natürlichen Gewässern einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Die Richtlinie 2013/30/EU muss bis 13.09.2015 in deutsches Recht umgesetzt werden. Dieses wird durch eine Änderung der Bundes-Oberflächengewässerverordnung erfolgen. Ein Änderungsverfahren ist noch nicht angelaufen.

Mit dem Durchführungsbeschluss 2015/495 vom 20.03.2015 wird daran angeknüpft, dass in der EU-Richtlinie 2013/39/EU zur Erweiterung der Liste über sog. prioritärer Stoffe bestimmte Stoffe wie z. B. der Arzneimittelstoff Diclofenac nicht als sog. prioritärer Stoff festgelegt worden ist, sondern lediglich vorgesehen wurde, dass dieser Stoff auf einer sog. „Watch list“ (Beobachtungsliste) geführt wird, d. h. die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet werden zu beobachten, welche Auswirkungen dieser Stoff auf die Gewässer hat. Der Durchführungsbeschluss der EU-Kommission 2015/495 vom 20.03.2015 beinhaltet damit insbesondere, welche Stoffe zunächst zu überwachen und zu beobachten sind, um weitere Erkenntnisse über die Wirkung dieser Stoffe auf die Gewässergüte festzustellen.

Neben dem Stoff Diclofenac sind auf der Beobachtungsliste (Anhang zum EU-Durchführungsbeschluss 2015/495) Verhütungsmittel (17 beta-Östradiol, 17-alpha-Ethinylöstradiol, Östron), Makrolid-Antibiotika, vier Pflanzenschutzmittel (Oxadiazon, Triallat, Methiocarb, Neonicotinoide) sowie die Stoffe 2,6-Ditert-butyl-4methylphenol und 2-Ethylhexy-4-methoxycinnamat aufgeführt. Der Stoff „2,6-Ditert-butyl-4methylphenol“ wird in zahlreichen Verbraucherprodukten wie z. B. Kosmetika oder Verpackungsmaterialien unter der Bezeichnung E 321 eingesetzt. Er dient vor allem als Antioxidans, um Veränderungen von Produkten durch Luftsauerstoff zu verhindern oder zu verlangsamen. Bei Tierversuchen mit hoher Dosierung traten unter anderem Blutgerinnungsstörungen auf. Der Stoff „2-Ethylhexy-4-methoxycinnamat“ wird in Sonnencremes verwendet.

Der EU-Durchführungsbeschluss 2015/495 ist für die EU-Mitgliedsstaaten verbindlich. Es ist davon auszugehen, dass im Verfahren zur Anpassung der Bundes-Oberflächengewässerverordnung eine Umsetzung erfolgen wird.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW Mai 2015

304 Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen

Das Bundesumweltministerium hat im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative eine neue Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz in sogenannten Masterplan-Kommunen veröffentlicht. Diese Kommunen verfolgen einen Masterplan, mit dem sie ihre Treibhausgasemissio-

nen bis 2050 um 95 Prozent gegenüber 1990 senken wollen.

Der „Masterplan“ verfolgt den Anspruch, Kommunen dabei zu unterstützen, Strukturen innerhalb und außerhalb der Kommune zu etablieren, die langfristig die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ermöglichen. Mit der nun veröffentlichten Förderrichtlinie wird an die bestehende Förderung von Masterplan-Kommunen angeknüpft. Seit 2012 werden 19 Kommunen mit dem Programm „Masterplan 100 Prozent Klimaschutz“ gefördert.

Bewerben können sich zum einen neue Masterplan-Kommunen. Sie erhalten für die vierjährige Programmlaufzeit, die am 01. Juli 2016 starten soll, eine Förderung von bis zu 80 Prozent ihrer förderfähigen Ausgaben für die Erstellung des Masterplans und das Masterplanmanagement. Ebenso wird eine ausgewählte Maßnahme mit bis zu 200.000 Euro gefördert. Die Masterplan-Kommunen erhalten wissenschaftliche Unterstützung durch ein Begleitvorhaben. Das Antragsverfahren verläuft zweistufig. Frist zur Skizzeneinreichung ist der 31. August 2015.

Zum anderen können auch die bisherigen Masterplan-Kommunen eine Verlängerung des Projekts um zwei Jahre beantragen, um ihre bereits geschaffenen Strukturen zu festigen und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Masterplan-Prozess zu verstärken. Sie sollen mit ihrer Expertise den neuen Masterplan-Kommunen unterstützend zur Seite stehen.

Förderanträge können beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.klimaschutz.de (Rubriken: Zielgruppen / Kommunaler Klimaschutz / Förderung / Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Mai 2015

305 Bundesrat zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020

Der Bundesrat hat das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung am 27. März 2015 beraten und umfangreich dazu Stellung genommen (Bundesrats-Drucksache 607/14(B)). Der Beschluss ist online abrufbar unter www.bundesrat.de, Rubrik Dokumente.

Das Aktionsprogramm wird vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt, sodann werden zahlreiche Anregungen unterbreitet. Insbesondere bitten die Länder die Bundesregierung, sich für eine zeitnahe und wirksame Reform des EU-Zertifikatehandels ab dem Jahr 2017 einzusetzen. Eine deutliche Verknappung der Zertifikate sei erforderlich, damit Anreize für Investitionen in CO₂-arme Technologien gesetzt würden. Auch der Stellenwert einer klimaneutralen Verwaltung sowie die Bedeutung weitergehender Bildungsaktivitäten zum Klimaschutz werden betont.

Der Bundesrat betont das Wesen des Klimaschutzes als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher sei es nicht geboten, die Kommunen alleine mit aus Klimaschutzaktivitäten folgenden, zusätzlichen Aufgaben zu belasten. Betroffenen seien insbesondere kommunale Überwachungs- bzw.

Bau- und Planungsbehörden bei Maßnahmen der Energieeffizienz oder der Abfallvermeidung. Neue zusätzliche Belastungen der kommunalen Haushalte müssten verhindert werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen für einen Ausgleich der kommunalen Belastungen Sorge zu tragen (vgl. insgesamt Nr. 32 des Beschlusses). Eine Umsetzungsmaßnahme zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 ist das Aktionsbündnis Klimaschutz, welches sich unter anderem verstärkt den kommunalen Potenzialen und verstärkten Fördermöglichkeiten widmen wird.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

306 Aktionsbündnis Klimaschutz gegründet

Am 25. März 2015 wurde in Berlin unter Beteiligung des DStGB das Aktionsbündnis Klimaschutz gegründet. Daran sind etwa 170 Verbände, Länder- und Kommunalvertreter beteiligt. Das Bündnis soll insbesondere Bereiche und Potentiale zur Treibhausgasemissionsreduzierung identifizieren. Staatssekretär Flasbarth hat den Kommunen eine zusätzliche Ausstattung der Kommunalrichtlinie ab 2016 in Aussicht gestellt.

Das Aktionsbündnis Klimaschutz soll die Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 begleiten, das am 3.12.2014 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Konkret soll das neue Bündnis unter anderem dabei helfen, zusätzliche Klimaschutz-Potentiale zu identifizieren und zu erschließen. Ziel ist es, gemeinsam gesellschaftlich tragfähige Lösungen zu finden – gerade an den Stellen, wo das Aktionsprogramm auf die Unterstützung durch Länder, Kommunen oder gesellschaftlichen Akteure angewiesen ist. Das Aktionsbündnis vereint Vertreterinnen und Vertreter von Bundesländern, Kommunen und aus allen gesellschaftlichen Gruppen.

Das Aktionsprogramm Klimaschutz enthält ein Bündel an Maßnahmen aus allen Sektoren. Damit will die Bundesregierung ihr Ziel erreichen, bis 2020 insgesamt 40 Prozent weniger CO₂ auszustößen als 1990. Ohne das Aktionsprogramm würde Deutschland sein Ziel deutlich verfehlen – um 5 bis 8 Prozentpunkte. Die bestehende Lücke bis 2020 soll nun das Aktionsprogramm schließen.

Zur Umsetzung des Aktionsprogramms sind bereits zahlreiche wesentliche Maßnahmen in Arbeit: In Brüssel befindet sich die Bundesregierung in Verhandlungen für eine schnelle Reform des Europäischen Emissionshandels, der aufgrund der derzeitigen Überliquidität keine ausreichenden wirtschaftlichen Anreize für Klimaschutzinvestitionen setzt. Der Bundeswirtschaftsminister hat zudem einen guten und praktikablen Klimaschutzbeitrag der deutschen Stromversorgung vorgelegt, um die CO₂-Emissionen der Kraftwerke bis 2020 um 22 Millionen Tonnen zusätzlich zu senken.

Damit liegt schon drei Monate nach dem Kabinettschluss ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung des

Aktionsprogramms Klimaschutz auf dem Tisch. Auch die Finanzierung für zahlreiche Klimaschutz-Maßnahmen ist inzwischen gesichert: Mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Nachtragshaushalts 2015 wurde ein 7-Milliarden-Euro-Investitionsprogramm beschlossen, das wichtige Investitionen in den Klimaschutz ermöglicht.

Für die Umsetzung des Aktionsprogramms setzt die Bundesregierung neben der Begleitung durch das Aktionsbündnis Klimaschutz auf ein regelmäßiges Monitoring. Ein jährlicher Klimaschutzbericht wird den Stand der Umsetzung der etwa 100 Maßnahmen darstellen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

307 Treibhausgasemissionen 2014 bundesweit gesunken

Erstmals nach drei Jahren sind die Treibhausgasemissionen in Deutschland im Jahr 2014 wieder gesunken. Sie sanken um rund 41 Millionen Tonnen. Im Vergleich zum Jahr 2013 entspricht dies einem Rückgang um 4,3 Prozent, wie das Umweltbundesamt (UBA) am 31. März 2015 bekanntgab. Die Treibhausgasemissionen durch Haushalte, Gewerbe, Industrie, Verkehr, Land- und Energiewirtschaft lagen insgesamt bei 912 Millionen Tonnen. Im Vergleich zum internationalen Referenzjahr 1990 ist dies eine Minderung um 27 Prozent.

Das Bundesumweltministerium betrachtet diese Senkung als einen Schritt in die richtige Richtung. Dem nationalen Ziel einer Senkung des CO₂-Ausstoßes um 40 Prozent bis zum Jahr 2020 kommt man auf diese Weise jedoch nur geringfügig näher. Um die Zielerreichung zu gewährleisten wurde Ende 2014 vom Kabinett das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet. Zusätzliche Maßnahmen in verschiedenen Sektoren sollen die Lücke von etwa 6 bis 7 Prozent schließen. Zentrale Handlungsfelder sind der Emissionshandel, der Klimaschutz in der Stromerzeugung sowie die Energieeffizienz im Gebäudebereich.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

308 Förderung des Heizens mit erneuerbaren Energien

Seit dem 1. April ist die Novelle des Marktanzreizprogramms der Bundesregierung in Kraft. Damit werden Investitionen in den Bau von Solar-, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen noch stärker gefördert. Davon können private Hausbesitzer und Unternehmer profitieren. Der Investitionszuschuss für Neubauprojekte und Sanierungsmaßnahmen für die Wärmewende kann im Unternehmensbereich bis zu 50 Prozent betragen.

Seit dem 1. April 2015 können Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Dies ist die Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Der Bund gibt nun als Neuerung auch Zuschüsse für die nachträgliche Optimierung bereits geförderter Ökoheizungen.

Weitere Informationen sind online abrufbar unter www.bafa.de sowie unter www.erneuerbare-energien.de in der Rubrik Förderung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

309 AAV-Fachtagung zum Altlasten- und Bodenschutzrecht

Der AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) veranstaltet am 17.06.2015 seine diesjährige Fachtagung „Aktuelle Rechtsfragen zum Altlasten- und Bodenschutzrecht“. Die Tagung findet von 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr in Hattingen statt und ist für Kommunen unentgeltlich.

In der seit vielen Jahren bewährten Fachtagung werden aktuelle juristische Fragen zum Altlasten- und Bodenschutzrecht aufgegriffen und von erfahrenen Fachleuten referiert und diskutiert. Ein Schwerpunkt der diesjährigen Tagung ist der intensiv geführten Diskussion in NRW über die inzwischen in mehreren Erlassen konkretisierten Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand (AZB) gewidmet. Ein weiteres Thema ist die seit kurzem per Erlass des MKULNV in Vollzug gesetzte neue Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie, nach der u. a. die flächendeckende Erhebung von Brachflächen zur Intensivierung des Flächenrecyclings und der Altlastensanierung sowie weitere Maßnahmen des Bodenschutzes als förderfähig eingestuft werden.

Während sich durch die neuen Fördertatbestände zusätzliche Handlungsspielräume zugunsten von Gemeinden ergeben können, sind die vergaberechtlichen Anforderungen gestiegen (siehe im einzelnen StGB NRW-Mitteilung Nr. 173 vom 10.02.2015). Abgerundet wird die Fachtagung zum einen durch eine erst vor kurzem bekannt gewordene neue bodenschutzrechtliche Rechtsprechung zur Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit von Sanierungspflichtigen. Darüber hinaus werden mögliche Haftungsrisiken für Kommunen im Baugenehmigungsverfahren dargestellt. Die Fachtagung richtet sich u. a. an Vertreter von Bodenschutzbehörden, Umweltämter und Rechtsämter.

Einzelheiten zum Programm und zum Tagungsort können dem Programmflyer entnommen werden, der von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service = Fachgebiete = [Umwelt, Abfall und Abwasser](#) heruntergeladen werden kann. Die Anmeldung zu der Fachtagung erfolgt an die im Programmflyer angegebene Adresse.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

310 Erfahrungsaustausch Hochwasser- und Überflutungsschutz

Der Städte- und Gemeindebund NRW und die Kommunalagentur NRW bieten am 23.04.2015 im BEW Duisburg (Dr. Detlev-Karsten-Rohwedder Straße 70, Raum „Forum“) einen ersten fachübergreifend angelegten Erfahrungsaus-

tausch zum Hochwasser- und Überflutungsschutz an. Der Erfahrungsaustausch dient dazu, Städte und Gemeinden bei der kontinuierlichen Entwicklung des Hochwasserrisikomanagements und Überflutungsschutzes zu unterstützen. Insbesondere geht es auch darum, welche Maßnahmen umgesetzt werden können, um einen effektiven Hochwasser- und Überflutungsschutz zu gewährleisten.

Die Thematik ist von aktueller Bedeutung, weil für die Städte und Gemeinden seit kurzem, die Möglichkeit besteht, zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen. Die Frist zur Stellungnahme läuft am 08.06.2015 ab. Bis zum 22.12.2015 sollen die Hochwasserrisikomanagementpläne fertig gestellt werden.

Um den fachübergreifenden Austausch zu ermöglichen, richtet sich die die Einladung zum Erfahrungsaustausch nicht nur an die Fachbereiche Stadtentwässerung und Gewässerunterhaltung/-ausbau, sondern ebenso an die Fachbereiche Stadt- und Bauleitplanung, Bauaufsicht, Feuerwehr, Straßenbau sowie Grünflächen, weil das Zusammenwirken aller dieser Fachbereiche grundsätzlich Voraussetzung für einen wirksamen Hochwasser- und Überflutungsschutz ist.

In der ersten Veranstaltung werden, neben Vorträgen zur Stadtplanung und Gefahrenabwehr, auch Fragen der Teilnehmer eingehend diskutiert und zukünftige Schwerpunktthemen für weitere Erfahrungsaustausche abgestimmt. Es wird darum gebeten, die Anmeldung sowie Fragen und Anregungen an Frau Claudia Dumsch (dumsch@KommunalAgenturNRW.de) zu richten. Es entsteht für die Teilnahme an der Fachveranstaltung ein Kostenbeitrag von 60 Euro pro Person.

Az.: II/2 23-20 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2015

311 VG Köln zur Abfallgebührensatzung 2013 der Stadt Köln

Die Kölner Abfallgebührensatzung für das Jahr 2013 ist unwirksam. Dies hat das Kölner Verwaltungsgericht entschieden. Die bei der Verteilung der Kosten für die Abfallbeseitigung anzuwendenden Maßstäbe seien nicht in der Satzung niedergelegt, kritisiert das Gericht. Damit beruhe die Gebührenkalkulation für 2013 nicht auf einer wirksamen Satzungsgrundlage (Urteile vom 17.03.2015, Az.: 14 K 5992/13, 14 K 5993/13, 14 K 5994/13, 14 K 6760/13 und 14 K 6796/13).

Anlass der vom Gericht mitgeteilten Entscheidungen waren Klagen von großen Wohnbauunternehmen gegen ihre Abfallgebührenbescheide, soweit darin sogenannte Mehrgebühren für nachsortierte Restmülltonnen festgesetzt waren. Die Wohnbauunternehmen setzen Abfallmanagementunternehmen ein. Diese sortieren für ihre Auftraggeber Fehlwürfe in großen Restmülltonnen aus und führen den aussortieren Müll den richtigen Behältnissen zu. Weil sich dadurch nach empirischen Ermittlungen der Stadt Köln die Raumdichte in den großen Tonnen im Vergleich zu gleich großen, nicht nachsortierten Tonnen erhöht, hat die Stadt die nachsortierten Tonnen mit

Mehrgebühren belegt.

Das VG Köln hat die Gebührensatzung für unwirksam erklärt, gleichzeitig aber betont, dass die von der Stadt geforderten Mehrgebühren dem Grundsatz nach möglich seien. Denn dabei werde lediglich der von der Stadt Köln auch im Übrigen verwendete Gebührenmaßstab angewandt, der an das Tonnenvolumen und die Dichte des Abfalls in den Tonnen anknüpfe. Weil die Dichte des Mülls in den nachsortierten Behälter höher sei als bei den Referenztonnen, sei es im Ergebnis gerechtfertigt, hierfür auch höhere Gebühren zu verlangen, so das VG.

Nach der Entscheidung ist die Erhebung von Mehrgebühren für nachsortierte Restmülltonnen durch den kommunalen Satzungsgeber grundsätzlich möglich. Diese müssen dem im Übrigen verwendeten Gebührenmaßstab entsprechen. Dies muss sich jedoch vorab in der Satzung wiederfinden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

312 Neue Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Am 31.03.2015 ist die neue Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Kraft getreten (GV NRW 2015, S. 268 ff.). Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz regelt für das Land NRW, welche Behörden für welche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Hierzu gehört insbesondere das Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Gentechnikrecht, Strahlenschutzvorsorgerecht, Bodenschutzrecht sowie das sonstige Umweltrecht. Die neue Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz kann auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Kommunales (www.mik.nrw.de) und dort unter Rechtsportale/Gesetze/Erlasse/Verordnungen/Gesetzblatt/2015/Nr. 15 vom 30.03.2015 abgerufen werden.

Az.: II/2 19-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2015

313 Mess- und Eichverordnung 2015

Wegen verschiedener Anfragen von Städten und Gemeinden zur Anpassung der Wasserversorgungssatzungen bzw. Abwassergebührensatzungen an das ab dem 01.01.2015 geltende neue Bundes-Mess- und Eichwesen wird auf folgenden Sachstand hingewiesen: Das Mess- und Eichgesetz (MessEG - BGBl. I 2013, S. 2722 ff.) ist teilweise bereits 01.08.2013 (RVO-Ermächtigungen u. a. für die Mess- und Eichverordnung -MessEV) bzw. ansonsten am 01.01.2015 in Kraft getreten. Die Mess- und Eichverordnung (MessEV - BGBl. I 2014, S. 2010 ff.) ist ebenfalls am 01.01.2015 in Kraft getreten.

EU-Wasserzähler

Gemäß § 34 i. V. m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 der Mess- und EichVO 2015 besteht für sog. EU-Wasserzähler (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV 2015) eine Eichfrist von 6 Jahren oder nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Wasserzähler mit Konformitätsbescheinigung des Herstellers eingebaut wer-

den. In Anbetracht dessen hat sich bezogen auf die öffentliche Wasserversorgung dem Grundsatz nach keine Änderung ergeben. Allerdings muss der Verwender eines EU-Wasserzählers nunmehr nach § 32 des Mess- und Eichgesetzes die Verwendung bei der für das Mess- und Eichwesen zuständigen Behörde anzeigen. Dabei dient die Anzeigepflicht nach einem ersten Rückkontakt mit dem Wirtschaftsministerium NRW dazu, dass die zuständige Behörde für das Eich- und Messwesen einen Überblick über die im Markt befindlichen Messgeräte erhält.

Wasserschwundmengen

Wegen der vorstehenden Anzeigepflicht wird zurzeit – auch auf Empfehlung der Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) - mit dem Wirtschaftsministerium NRW als zuständigem Landesministerium in NRW für das Mess- und Eichwesen abgeklärt, ob für den Nachweis von sog. Wasserschwundmengen das Mess- und Eichgesetz sowie die Mess- und Eichverordnung 2015 unmittelbar anzuwenden ist. Dieses würde dazu führen, dass auch ein privater Grundstückseigentümer die Verwendung eines Wasserzählers zur Bestimmung von Wasserschwundmengen (z. B. Gartenbewässerung, Viehtränkung) bei der zuständigen Behörde anzeigen müsste (§ 32 MessEG).

Es ist zurzeit fraglich, ob eine Anzeigepflicht für jeden Grundstückseigentümer als erforderlich anzusehen ist, wenn er Wasserschwundmengen bei der Schmutzwassergebühr zum Abzug bringen möchte. Immerhin ist aus einer einzigen Stadt bekannt geworden, dass bis zu 700 Grundstückseigentümer Wasserzähler verwenden, um Wasserschwundmengen zu belegen. Wird dieses auf 396 Städte und Gemeinden hochgerechnet, so würde sich eine echte Anzeigeflut für die Mess- und Eichbehörden ergeben. Es wird daher abgeklärt, ob dieses so gewollt ist.

Regenwassernutzungsanlagen

Nach § 2 MessEV i. V. m. Nr. 5 c) aa) der Anlage 1 der MessEV findet das MessEG und die MessEV keine Anwendung auf Messgeräte für strömende Flüssigkeiten für Abwasser, Brauchwasser, Flusswasser, Löschwasser, wenn ein Schutzbedürfnis für den Betroffenen nicht erforderlich ist.

Niederschlagswasser in Regenwassernutzungsanlagen ist Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG, weil diese Anlagen regelmäßig mit Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen gespeist werden. Insoweit könnte somit die Mess- und EichVO grundsätzlich nicht angewendet werden, auch wenn es neben dem in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und EichVO i. V. m. Anlage 3 und 4 der Mess- und EichVO 2015) genannten EU-Wasserzähler noch in § 8 Abs. 1 Nr. 5 Mess- und EichVO die sog. EU-Flüssigkeitsmessanlagen gibt, die nicht für Wassermessungen bestimmt sind.

Auch dieser Sachverhalt bedarf einer Klärung, denn der Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage muss jedenfalls diejenigen Mengen an Regenwasser mit einem Wasserzähler bestimmen, die durch Gebrauch zum Schmutzwasser geworden sind, weil hierfür die Schmutzwassergebühr zu entrichten ist (so: VG Minden, Urteil vom

17.11.2005 – Az.: 9 K 4160/04 – Mitt. StGB NRW 2006 Nr. 71, S. 30; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 53 c LWG NRW Rz. 20 ff.))4.

Regelung in der Satzung

Unabhängig davon könnte in der Abwassergebührensatzung auch in bloßer Anknüpfung an die im MessEG und MessEV niedergelegten Rechtsgedanken die Verwendung von sog. EU-Wasserzählern satzungsrechtlich vorgeschrieben werden. Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) und das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 KAG NRW) erfordern jedenfalls die Anwendung geeigneter Messgeräte, d. h. die Verwendung von EU-Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, weil durch die Stadt bzw. Gemeinde eine verursachergerechte Abrechnung bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler sicherzustellen ist.

Nach dem in § 33 Abs. 2 MessEG niedergelegten Rechtsgedanken muss sich außerdem derjenige (hier: die Stadt bzw. Gemeinde) der Messwerte verwendet, bei demjenigen der ein Messgerät verwendet, vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich dieses vom Messgerät-Verwender bestätigen lassen.

In Anknüpfung hieran muss sich die Stadt bzw. Gemeinde demnach vergewissern, dass von privaten Grundstückseigentümern verwendete EU-Wasserzähler (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV) bzw. EU-Flüssigkeitsmessanlagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MessEV- für Flüssigkeiten außer Wasser) ordnungsgemäß messen.

Insbesondere müssen zu hohe Messungen mit Wasserzählern zur Messung bei der Trinkwasser-Verwendung zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung oder zu niedrige Messungen bei der Messung der Mengen an Niederschlagswasser, welches bei einer Regenwassernutzungsanlage zum Schmutzwasser wird (WC-Spülung, Wäsche waschen) zum Nachteil aller anderen Gebührenschuldner ausgeschlossen werden. Insgesamt muss die Sach- und Rechtslage deshalb zunächst mit dem Wirtschaftsministerium NRW abgeklärt werden.

Dabei ist auch zu klären, ob eine bundeseinheitliche Verfahrensweise gegebenenfalls gefunden werden muss. Auch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) hat bezogen auf eine Anpassung der Muster-Abwassergebührensatzung darum gebeten, diese Klärung mit dem für das Mess- und Eichwesen zuständigen Wirtschaftsministerium NRW herbeizuführen. Diese Abklärung läuft zurzeit und ist noch nicht abgeschlossen.

Az.: II/2 20-00, 24-21 qu-qu Mitt. StGB NRW Mai 2015